

Stenographisches Protokoll

über die

10. Sitzung des steierm. Landtages am 3. October 1874.

Inhalt:

Urlaubsertheilungen und Verhinderungs-Anzeigen.
Petitionen und deren Zuweisung an die betreffenden Ausschüsse.
Anmeldung einer Interpellation des Abgeordneten
Neckermann in Betreff der Vorlage eines Gesetzes über
die Sann-Regulirung.

Interpellation des Abgeordneten Bärnfeind in Betreff
der Erweiterung der Reclamationsfrist bei der Grund-
steuerregulirung.

Annahme der Anträge

1. des Gemeinde-Ausschusses
in Betreff der Regierungsvorlage über eine Abdeck-
Ordnung (Beilage Nr. 24 und 53 — Ablehnung des
Gesekentwurfes);
2. des Unterrichts-Ausschusses
 - a) betreffend die Bildung eines Landeschulfondes
(Beilagen Nr. 17 und 54 — Erledigung mehrerer
bezüglicher Petitionen).
 - b) die Erhaltung der öffentlichen Mädchenbürgerschule
in Graz (Beilagen Nr. 22 und 55).

Berichte des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.

6 Beilagen: Nr. 24, 53, 17, 54, 22 und 55.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moritz Edler
v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Schmitt und für v. Miller
Dr. Gmeiner

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz
der Statthalter Freiherr v. Rubeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschluss-
fähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und
ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des
Protokolls der letzten Sitzung.

(Schriftführer Schmitt liest dasselbe. —
Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des
Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet
sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe
für genehmigt.

Ich habe den Herren Abgeordneten Rahr und
v. Miller für die heutige Sitzung, dem Abgeordneten
Grafen Attems für zwei Sitzungen Urlaub ertheilt.

Der Abgeordnete Baron Rast hat sich wegen
Krankheit für die heutige Sitzung und für die nächste
Sitzung entschuldigt. Der Herr Abgeordnete
Dr. Michel ist gleichfalls verhindert, der heutigen
Sitzung beizuwohnen.

Aufgelegt wurden:

Die stenographischen Protokolle der 7. und
8. Sitzung.

Das ämtliche Protokoll der 5. Sitzung.

Anträge des Finanz-Ausschusses zu den Voranschläge
für das Jahr 1875 und dem bezüglichen Rechenschafts-
berichte Cap. V Bildungszwecke. (Beilage Nr. 56.)

Antrag des Grafen Platz und Genossen wegen
einer Zusatzbestimmung zum Gesetze vom 14. Juni 1866
über die Bezirksvertretungen. (Beilage Nr. 57.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschläge
für das Jahr 1875. Cap. III Feuerwehr. (Beilage
Nr. 59.)

Antrag des Abgeordneten Seidl und Genossen,
betreffend die Gewährung von Steuernachlässen bei Un-
glücksfällen. (Beilage Nr. 61.)

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die
Vereinfachung der Controlsgeschäfte bei der Buchhaltung
und deren Verbindung mit der Liquidatur. (Beilage
Nr. 61.)

Antrag des Unterrichts-Ausschusses, betreffend den
Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf

Creirung von sechs Stipendien für absolvirte Zöglinge der Lehrerbildungs-Anstalten behufs Heranbildung von Bürgerschullehrern. (Beilage Nr. 62.)

Es wurden mir folgende Petitionen überreicht:

„Petition der Bezirksvertretung St. Gallen um Einreichung der Schulen dieses Bezirkes in höhere Gehaltskategorien.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Ujhauer.)

Diese Petition werde ich dem Unterrichts-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Petition der Ortsgemeinde Gaal bei Knittelfeld, um Aufhebung des Legalisirungszwanges.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.)

Diese Petition weise ich dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zu. (Zustimmung.)

„Petition der Ortsgemeinde Radegund mit der daselbst befindlichen Kaltwasser-Heilanstalt, um Ausschcheidung der Ortsgemeinde Radegund aus dem Bezirke Weiz und Einbeziehung in den Bezirk Umgebung Graz.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Gmeiner.)

Die Petition werde ich dem Gemeinde-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Petition des Bezirks-Ausschusses zu Leoben wegen Vorerhebungen bezüglich der Straße Traboch-Trofsiach.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Gmeiner.)

Diese Petition weise ich dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zu. (Zustimmung.)

Der Ausschuß für die Grundsteuer-Regulirung hält heute nach der Plenarsitzung eine Sitzung.

Der Landescultur-Ausschuß versammelt sich heute Nachmittag halb 6 Uhr zu einer Sitzung.

Es wurde mir von dem Herrn Abgeordneten Dr. Neckermann eine Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Vorlage eines Gesetzes über die Sann-Regulirung, angemeldet. Ich werde dem Herrn Abgeordneten das Wort zur Stellung seiner Interpellation in der nächsten Sitzung geben.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Bärnfeind das Wort zur Stellung seiner in der letzten Sitzung angemeldeten Interpellation.

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Der § 37 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, betreffend die Regelung der Grundsteuer, enthält die Bestimmung, daß die Einwendung gegen die geschehene Einschätzung vom Tage des Empfanges des Einschätzungs-Registers bei der Gemeinde, beziehungsweise vom Tage der Kundmachung derselben bei der Bezirks-Schätzungs-Commission binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen überreicht werden muß. Es hat sich aber sehr häufig herausgestellt, daß diese Präklusivfrist offenbar zu kurz ist, und es

waren, da die h. Statthalterei und das Ministerium eine Fristverlängerung nicht bewilligten, die Reclamanten genöthigt, mittelst Majestätsgesuche um dieselbe anzusuchen. So war dies der Fall in den Bezirken Knittelfeld, Judenburg und Vorau.

Erwägt man nun, daß die Reclamationen oft die verschiedensten Gegenstände betreffen, daß dieselben auch gegen eine unrichtige Ermittlung des Flächenmaßes, gegen eine unrichtige Einschätzung und gegen allfällig vorkommende Fehler bei der Einreichung in die Culturclassen u. s. w. gerichtet sind; erwägt man weiters, daß zur gehörigen Begründung einer solchen Reclamation die Einvernehmung von Sachverständigen, Geometern, die Ausmessung von Grundstücken und die Berechnungen der Ansätze des Reinertrages erfordert wird; erwägt man ferner, daß dergleichen Sachverständige auf dem Lande nicht zu jeder Stunde zu Gebote stehen, so stellt sich heraus, daß die Präklusivfrist von 6 Wochen offenbar zu kurz ist, um die Einwendung, beziehungsweise die Reclamation gehörig begründen zu können.

Diese Frist wird aber noch dadurch verkürzt, daß sie ihren Anfang vom Tage der Kundmachung des Schätzungsregisters bei der Gemeindevorsteherung nimmt, und daß die Grundbesitzer bekanntlich auf dem Lande oft in einiger Entfernung vom Sitze der Gemeindevorsteherung wohnen; der Steuerträger erfährt erst nach 8 oder 14 Tagen, daß die Einschätzungs-Register bei der Gemeinde-Vorsteherung zur Reclamation aufliegen, daher ihm meistens nur eine Frist von 4 bis 5 Wochen erübrigt. Das Studiren des Registers, die Berechnungen der dort enthaltenen Ansätze, die nochmalige Nachrechnung derselben, die allfällig nothwendig werdende Eruirung des Flächenmaßes des einen oder des anderen Grundstückes durch Fachkundige, die Zusammenstellung der Begründung, die Reinschrift der Reclamation u. s. w. ist in einer solchen Zeit oft für den Steuerträger, der endlich doch auch nicht dazu da ist, um lange Studien über die complicirten Einschätzungs-Register anzustellen, absolut unmöglich, daher häufig der Fall eintritt, daß eine Verlängerung der Frist nachgesucht werden muß.

Die Stelle des § 37 des Grundsteuer-Regulirungs-Gesetzes, worin es den Reclamanten frei gestellt wird, ihre Reclamation bei der Schätzungs-Commission oder bei der Gemeinde-Vorsteherung mündlich zu Protokoll zu geben, ist auch kein Mittel, um die Reclamation früher einbringen zu können. Wir wissen nämlich aus Erfahrung, daß sowohl die Gemeinde-Vorsteher als auch die Commissions-Mitglieder häufig anderweitig beschäftigt sind, daher keine Zeit finden und auch nicht finden können, um die Begründung langwieriger Reclama-

tionen allenfalls noch mit neuen Messungen und Berechnungen zu Protokoll zu geben. Eine solche Zuzuthung würde die betreffenden Behörden geradezu an der Erfüllung ihrer anderweitigen Berufspflichten hindern. Man kann allerdings die Reclamationen aufnehmen, jedoch nur oberflächlich, und dieselben würden dann in den meisten Fällen resultatlos bleiben. Die mündliche, protokollarische Reclamation nimmt sich allerdings auf dem Papiere sehr gut aus, allein in Wahrheit ist damit nichts gewonnen.

Da nach diesen Erwägungen die fragliche Präklusivfrist von 6 Wochen sich offenbar als zu kurz herausstellt und von den obern Instanzen eine Fristverlängerung in allen Fällen abgewiesen wird, so daß sich die Parteien häufig in dieser Frage allerhöchsten Orts wenden mußten, so erlaube ich mir an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die Anfrage:

„Ob die h. Regierung nicht geneigt sei, bei den Behörden dahin zu wirken, daß in dringenden Fällen der Bitte um Verlängerung der offenbar zu kurzen Reclamationsfrist Statt gegeben, oder falls sie dieses nicht zulässig findet, ob sie nicht geneigt wäre, bei den gesetzgebenden Factoren eine Novelle einzubringen, welche eine Erweiterung der Reclamationsfrist für zulässig erklärt.“

Landeshauptmann: Ich bitte, mir diese Interpellation zu übergeben, dann werde ich sie Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter übermitteln. (Geschickt.)

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Ich werde diese Interpellation, so wie einige schon früher eingebrachte Interpellationen in einer der folgenden Sitzungen zu beantworten die Ehre haben.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Gesetzentwurf, eine Abdecker-Ordnung betreffend.**

(Beilage Nr. 53.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Paizhuber** (von der Tribüne): Aus dem Berichte des Gemeinde-Ausschusses werden die Mitglieder des h. Hauses entnehmen, daß der Sonder-Ausschuß Bedenken trug, in die meritorische Erledigung dieser Angelegenheit aus dem Grunde einzugehen, weil er es überhaupt zweifelhaft fand, ob es notwendig, oder zulässig, oder zweckmäßig sei, im Wege der Gesetzgebung diesen Gegenstand im Landtage zu erledigen.

Es schien ihm für's Erste zweifelhaft, ob es zulässig sei, weil es vielmehr den Anschein hat, daß die

Mehrzahl der Bestimmungen dieses Gesetzes auf dem Wege einer Instruction im Verordnungswege erledigt werden könnten.

Es schien ihm nicht notwendig, weil eine Reihe von Bestimmungen in dem Gesetzentwurfe vorkommen, welche bereits durch gesetzliche Bestimmungen geregelt sind.

Es schien ihm endlich nicht zweckmäßig, eine solche Vorlage dem h. Landtage zur Beschlußfassung zu empfehlen, weil die Gemeinden nach der Gemeinde-Ordnung das Recht haben, derlei für das Gesetzgebungsgebiet der Gemeinden giltige Verfügungen zu treffen, da die Verschiedenheit der Verhältnisse in Steiermark es notwendig macht, daß diese Verfügungen auch dem territorialen Charakter des Landes angepaßt werden, und deshalb verschieden sein müssen.

Der Sonder-Ausschuß kommt in Folge dieser Darlegung zu dem Antrage:

„Es werde der Entwurf eines Gesetzes, womit eine Abdecker-Ordnung für Steiermark erlassen werden soll, dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen:

in Erwägung zu ziehen, ob es überhaupt notwendig und zulässig, dann ob es zweckmäßig sei, die darin enthaltenen Bestimmungen in Form eines Landesgesetzes zu treffen;

eventuell die Bestimmungen selbst bezüglich ihrer Vollständigkeit, ihrer logischen Anordnung und ihrer Fassung, endlich bezüglich ihrer Uebereinstimmung mit anderen Gesetzen und namentlich mit der Gemeinde-Ordnung zu prüfen und darnach die weiteren Anträge zu stellen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Die Anschauung des geehrten Sonder-Ausschusses wird, nachdem es sich hier um eine Regierungsvorlage handelt, selbstverständlich von der Regierung nicht getheilt. Die Obliegenheit des Waisenmeisters ist nicht gerade mit der Pflicht des Einfangens von wüthenden oder herrenlosen Hunden, Beschäftigungen untergeordneter Art, erschöpft. Das Waisenmeister-Gewerbe hat noch bedeutend wichtigere Aufgaben zu erfüllen, die zur Hintanhaltung von Thierseuchen zu dienen haben.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die tägliche Erfahrung lehrt, wie notwendig es sei, daß da nicht die individuelle Anschauung eines Einzelnen, wie von Seite des geehrten Herrn Berichterstatters gemeint wird, in den einzelnen Gemeinden zur Geltung kommt, sondern daß eine Uebereinstimmung notwendig sei. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, daß, wenn die Waisenmeister-Ordnung bereits im vorigen Jahre Gesetzes-

kraft gehabt hätte, der Ausbruch der Kinderpest nicht erst nach Wochen, sondern am ersten Tage entdeckt worden wäre. Es ist dies eine so gewichtige Wahrnehmung, daß die Bedenken, als ob es hinreichen würde, im administrativen Wege, u. z. nach sehr verschiedenen Anschauungen vorzugehen, gerechtfertigt erscheinen. Dieser Anschauung dürfte auch die Erfahrung in andern Ländern entgegenstehen.

Ich kann dem h. Hause die Versicherung geben, daß gerade derselbe Tenor des Gesetzes mit sehr geringen Modificationen, die ja auch in der gegenwärtigen Regierungsvorlage leicht hätten vorgenommen werden können, in Oberösterreich angenommen wurde, und heute noch in Gesetzeskraft besteht.

Sollte es dem h. Hause belieben, diesen Gegenstand dem Landes-Ausschusse zur nochmaligen Berathung zu überweisen, so könnte die Regierung darin nicht etwa schon eine principielle Ablehnung der Vorlage erkennen, sie würde vielmehr daraus bloß erkennen, daß der Gegenstand doch von einer solchen Wichtigkeit ist, daß das h. Haus denselben eingehender berathen wissen will, als dies während der heurigen Session möglich gewesen wäre.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und es hat der Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pairhuber:** Nachdem von Seite des h. Hauses kein Gegenantrag vorliegt, glaube ich, werden die eingehenden Bemerkungen von Seite des Herrn Regierungsvertreters Gegenstand der Berathungen, welche der Landes-Ausschuß ohnehin nach dem vorliegenden Antrage pflegen muß, und auch Gegenstand der Verhandlungen sein, welche diesfalls mit der Regierung werden eingeleitet werden.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche den Ausschuß-Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Unterrichts = Ausschusses, betreffend die Bildung eines Landesschulfondes.**

(Beilage Nr. 54.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts = Ausschusses Dr. **Serrec:** Der h. Landtag hat schon in der Sitzung vom 25. October 1869 den Beschluß gefaßt, es sei die Bildung eines Landesschulfondes für Steiermark anzustreben. Die Bildung desselben empfiehlt sich nicht nur darum, weil dadurch die verfügbaren Mittel und Zuschüsse des Landes in eine einzige Rechnung

vereinigt werden, sondern wohl auch darum, weil, wenn die Kapitalien des Landes, die zu Schulzwecken verfügbar sind, vereint sind, dadurch ein Aufwand zu solchen Schulzwecken möglich wird, die nur durch die Verwendung eines Kapitals erreicht werden können. Die Kapitalien, die zu Schulzwecken bestehen, sind vorwiegend dormalen der Normalschulfond und der Schullehrer-Pensionsfond. Der Normalschulfond besteht laut Voranschlag aus Obligationen in der Höhe von rund 190.000 fl. ö. W. mit einem Ertragnisse von 8786 fl.; das Erforderniß ist dasselbe, nämlich 8786 fl.

Dieser Normalschulfond wird im Grunde des Reichs = Schulgesetzes vom 14. Mai 1869 derart verwaltet, daß die Verwahrung der Obligationen, die Behebung der Zinsen, mit einem Worte die Activ-Verwaltung dem Landes = Ausschusse zusteht, während die Anweisung der Ausgaben auf Grund des vom Landtage festgesetzten Präliminares der Landesschulbehörde zukommt.

Dadurch, daß der Normalschulfond mit dem steierm. Landesfonde vereinigt werden soll, wird sich in der Verwaltung dieses Fondes keine wesentliche Veränderung ergeben. Denn das Anweisungsrecht des Landesschulrathes soll nach dem vorgelegten Gesetzentwurfe demselben auch gewahrt bleiben. Anders aber sieht die Sache bei dem Schullehrer = Pensionsfonde. Laut § 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 ist bestimmt worden, daß zur Deckung der Pensionsauslagen in den Königreichen und Ländern unter Mitwirkung der Lehrer, der Gemeinden und des Landes, so wie durch Zuweisung geeigneter Zuflüsse Pensionsfonde errichtet werden, deren Verwaltung der Landesschulbehörde zustehen soll.

Auf Grund dieses Paragraphen hat auch in Steiermark der k. k. Landesschulrath die Verwaltung des Schullehrer-Pensionsfondes in die Hand genommen, und in diesem Fonde ist der Kapitalbestand auf rund 212.000 fl. gestiegen.

Es läßt sich nicht läugnen, daß die §§ 57 und 66 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 verschieden stylisirt sind. Ob nun diese Verschiedenheit absichtlich sei, muß bezweifelt werden, denn das Reichsgesetz hat gewiß nicht die Absicht gehabt, die Landesverfassung zu ändern. Diese definirt aber im § 20 als „Landesvermögen“ ausdrücklich dasjenige, was nach seiner Entstehung oder Widmung Eigenthum des Herzogthums Steiermark ist, und nach § 26 der Landesverfassung heißt es, daß der Landes = Ausschuß die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens besorgt.

Nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1897 ist in diesem Theile der Landesverfassung eine

Veränderung nicht entstanden; denn wenn es auch im § 11 dieses Staatsgrundgesetzes heißt: daß die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und der Gymnasien dem Reichsrathe zukommt, so liegt darin doch nicht der Satz, daß der Reichsrath ein Vermögen, welches ohne Zweifel Landesvermögen ist, der Verwaltung eines andern Organes überweisen wollte, als dem Landes-Ausschusse.

Will man daher in der Reichsgesetzgebung den § 57 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 auf eine solche Art auslegen, daß dadurch eine Collision mit den Landesrechten nicht entsteht, so kann man nur annehmen, daß die verschiedene Stylisirung ihren Grund darin hat, daß man die Wiederholung des nämlichen Satzes vermeiden wollte, und daß die Absicht des Gesetzes eben nur die ist, den Landesschulbehörden die Anweisung von gesetzlichen Bezügen aus dem Pensionsfonde zu mahnen.

Den Landesschulbehörden soll das Recht erhalten bleiben, sich darüber auszusprechen, wem eine Pension oder Versorgung von Witwen und Waisen, und in welchem Maße sie gebühre, sie sollen das Recht haben, für die Flüssigmachung dieser Bezüge zu sorgen. Die Activverwaltung aber scheint nach den bezogenen Paragraphen der Landesordnung ohne Zweifel dem Landesorgane zuzustehen.

Eine solche Auslegung dieses § 57 dürfte es wohl auch gewesen sein, welche dahin führte, daß in Oesterreich das Landesgesetz bereits sanctionirt wurde, welches die Verwaltung des dortigen Lehrerpensionsfondes dem dortigen Landes-Ausschusse zuspricht.

Es gibt aber auch eine Reihe von Zweckmäßigkeitsgründen dafür, den Schullehrerpensionsfond mit dem zu bildenden steierm. Landesschulfonde zu vereinigen, und die Activverwaltung desselben dem Landes-Ausschusse zu übertragen. Die bekannte Zusammensetzung des Landesschulrathes zeigt, daß vorwiegend wissenschaftliche und pädagogische Capacitäten in denselben berufen werden, und darin Sitz und Stimme haben. Die ökonomische Verwaltung ist wohl nicht die Sache einer wissenschaftlichen Behörde; die Geschäftsordnung des Landesschulrathes macht denselben wenig geeignet, augenblickliche Vortheile bei der Verwaltung des Fondes, z. B. den günstigen Cours zum Ankauf von Papieren zu benützen u. s. w. Wenn wir die Durchführungs-Verordnung zu dem Gesetze vom 13. October 1870, durch welche eben bestimmt wurde, wie der Schullehrer-Pensionsfond zu verwalten sei, wie die Kapitalbeträge fruchtbringend anzulegen sind, durchlesen, so finden wir im § 22 auch ziemlich verwickelte Instructionen. Es heißt dort: Die Kapitalisirung der zehnerprocentigen Taxenz-

taxen, der Gebahrungsüberschüsse des Schulbücher-Verlages, der den Betrag von 100 fl. übersteigenden Erbschaften, Vermächtnisse und sonstigen freiwilligen Gaben und der Ueberschüsse des Pensionsfondes (§§. 4, 8-10 des Pensionsfondesgesetzes) wird auf Grund der vom Statthaltereirechnungs-Departement geführten Rechnungs-Evidenz und über die von diesem Departement nach Maßgabe der vorhandenen Mittel an den Landesschulrath zu stellenden Anträge vom Landesschulrath veranlaßt. Zur Realisirung derselben wird die Centralcasse jeweilig anzuweisen sein.

Es ist daher ein ziemlich verwickelter Weg, welchen der Landesschulrath bei der Kapitalisirung der Fondsüberschüsse einzuschlagen hat.

Fragen wir uns aber nach den Ergebnissen, so kann allerdings nicht geläugnet werden, daß eine bedeutender Kapitalstock von dem Landesschulrath gesammelt wurde, ob aber darin ein besonderes Verdienst dieser Behörde zu suchen ist, das sind wir zu beurtheilen nicht im Stande. Diese Behörde hat uns nämlich nicht die Rechnungen über die Einkäufe vorgelegt, die sie für den Landesschulfond gemacht hat. Aus der uns vorgelegten Rechnung wissen wir nicht, zu welchem Course die Staatspapiere und Prioritäten dieses Fondes angeschafft wurden, wir können daher nicht beurtheilen, ob die Einkäufe günstige waren. Wir wissen ebenso wenig, ob die Einkäufe börsenmäßig geschahen, oder durch die Vermittlung einer hiesigen Wechselstube, in welchem Falle der Einkauf günstiger gewesen wäre. Wir finden weiters in diesem Rechnungsabschlusse, daß der k. k. Landesschulrath einmal einen sehr bedenklichen Weg der Fructificirung eingeschlagen hat, indem er einen ziemlich großen Kapitalbetrag in Cassascheinen einer Actiengesellschaft angelegt hat. Er hat ihn allerdings rechtzeitig zurückgezogen, es war aber eine kaum zu billigende Anlegung eines öffentlichen Fondes. Wir sehen ferner aus dem Rechnungsabschlusse und dem Präliminare des Landesschulrathes, daß die Verwaltung keineswegs eine unentgeltliche ist, sondern daß der k. k. Landesschulrath Ersatz für die Befoldung von Diurnisten beansprucht; und trotzdem, daß der h. Landtag in der früheren Session die Anweisung der Diurnen pro 1872 und 1873 abgewiesen hat, ist doch im heurigen Präliminare wieder für Diurnen ein Betrag von mehr als 3000 fl. für die Jahre 1872 bis 1875 eingestellt worden.

Der wichtigste Zweckmäßigkeitsgrund dafür, die Verwaltung des Schullehrer-Pensionsfondes dem Landes-Ausschusse zu übertragen, liegt aber in der beabsichtigten Verwendung dieses Fondes. Das Kapital desselben soll naturgemäß den Schulzwecken dienen, für Schulzwecke

fruchtbringend sein, u. z. nicht nur durch die Interessen, die es abwirft, sondern auch durch seine Anlage. Es ist wiederholt in diesem h. Hause ausgesprochen worden, welcher Mangel an Schulgebäuden im Lande besteht, wie viele derselben mit ungenügenden und gesundheitswidrigen Räumlichkeiten versehen sind. Der Kapitalsstand des Pensionsfondes und des zu bildenden Landes-schulfondes ist das Mittel, diesem Mangel abzuhelpen. Wenn den Ortschulrätthen auf Grund des Gesetzes vom 22. December 1872, betreffend die Auftheilung der Schulconcurrentkosten mäßig verzinsliche Darlehen aus den Kapitalien des Landes-schulfondes gegeben werden, so werden vielleicht die Ortschulrätthe in der Lage sein, Schulhäuser zu erbauen, schon bestehende zu erweitern oder umzubauen, so daß sie den Anforderungen der Gegenwart entsprechen.

Auf diese Art wird erst die richtige Stellung zwischen dem Landes-schulrath einerseits, und dem Landes-Ausschusse andererseits gefunden werden. Der Landes-schulrath soll seine hohe Aufgabe behalten, die oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes zu sein, dafür zu sorgen, daß die Unterrichtszwecke erreicht werden, der Landes-Ausschuß dagegen soll die ökonomische Seite dieser Frage in der Hand haben, und dies ist um so nothwendiger, als in der neuesten Zeit der größte Theil der Lasten der Schulerhaltung denn doch auf die Schultern des Landes gefallen ist. In dieser Beziehung beabsichtigt der vorgelegte Gesetzentwurf, auch die bisherige Prüfung der Bezirks-schulfondes-Voranschläge und Rechnungen dem Landes-Ausschusse zu überweisen, während dieselbe bisher dem Landes-schulrath zustand. Dies hat seinen Grund in den geänderten Verhältnissen. So lange das Schulgeld das wichtigste Mittel war, den Aufwand der einzelnen Schulen zu bestreiten, mußte selbstverständlich auch genaue Controle darüber geführt werden, daß das Schulgeld richtig vorgeschrieben und rechtzeitig eingezahlt wird, damit keine Stockung in der Besoldung der Lehrer eintritt, und damit nicht die ganze Wirksamkeit der Schule sistirt wird.

Diesen Zweck hat die Staatsbehörde viel leichter erreicht, als der Landes-Ausschuß, denn der Staat hat die zu diesem Zwecke gehörige Executivgewalt, d. h. er kann das Schulgeld eintreiben lassen.

In neuerer Zeit wird der Aufwand für die einzelnen Schulen nur durch Zuschüsse der Bezirkskassen und Subventionen des Landes bestritten, jetzt hat das Land vielmehr ein Interesse daran, daß die Rechnung der Bezirks-schulrätthe richtig geführt wird, und den Voranschlägen entspricht. Denn von der Höhe und Verwendung der den Bezirken obliegenden Leistungen hängt auch die Höhe der dem Lande obliegenden Subvention ab. Es soll dies das Mittel werden, durch welches der Landes-Ausschuß die richtige Verwendung der Landes-

Subventionen controlirt. Er hat zwar diese Verwendung bisher auch controlirt, und mit großer Mühe die Apparate gesammelt, um diese Controle zu ermöglichen. Es war dies die Evidenzhaltung über das Ernennungsrecht betreffs jener Lehrer, welche von dem Landes-schulrath, und über jene, welche von den Bezirks-schulrätthen ernannt werden. Dadurch, daß der Landes-Ausschuß genau wußte, welche Lehrer von dem Landes-schulrath ernannt werden, wußte er auch, welche Lehrer aus Landesmitteln zu besolden sind, und damit war er im Stande, Abrechnung zu pflegen. Diese Abrechnung war nicht so unwichtig. Es liegt mir vor eine Uebersicht der Ergebnisse der Controle über die im Jahre 1873 gewährten Verläge zu den Volksschulen aus Landesmitteln, u. z. von der steierm. Landesbuchhaltung. Diese Uebersicht erstreckt sich auf 44 Bezirke und weist eine Differenz zu Gunsten des Landesfondes um 22.000 fl., zu Gunsten der einzelnen Bezirksfonde aber nur um 4840 fl. auf. Es zeigt sich daher, daß der Landes-Ausschuß nothwendig eine Controle gegenüber den Bezirken üben müsse, wenn nicht die Landes-Subventionen zu groß werden sollen. Daß der Landes-schulrath auch von dem Ergebnisse dieser Controle verständigt werden soll, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Schulzweck erreicht wird, versteht sich von selbst.

Der vorgelegte Gesetzentwurf will darin auch nichts ändern. Nach Artikel VIII soll der Landes-Ausschuß dem Landes-schulrath jährlich das Ergebnis über die Prüfung der erledigten Jahresrechnungen mittheilen; und somit habe ich nur noch die von dem Unterrichts-Ausschusse vorgeschlagenen Resolutionen zu begründen.

Die Resolution a beabsichtigt, für den Fall, als die h. Regierung den § 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 nicht so auslegen sollte, wie der Unterrichts-Ausschuß, dies Hinderniß zu beseitigen.

Die Resolution b beabsichtigt einer Streitfrage aus dem Wege zu gehen, um dadurch die Sanction des Gesetzes zu erleichtern, nämlich der Streitfrage, wer die Besoldung der Diurnisten für die Jahre 1872 bis 1874 und jenen Theil des Jahres 1875, welcher bis zur Sanctionirung dieses Gesetzes verfließt, bestreiten soll.

Der Unterrichts-Ausschuß schlägt zur Beseitigung dieser Streitfrage vor, daß der Landesfond die bisherigen Verwaltungskosten dem h. Avarare ersetze.

Die Resolution c beabsichtigt die Frage, betreffend die Regelung des Ernennungsrechtes in Fluß zu erhalten. Heute kann diese Frage noch nicht erledigt werden; denn wenn heute diese Frage ohne Rücksicht auf die Quelle, woher die Besoldungen der Lehrer fließen, geregelt wird, verliert der Landes-Ausschuß das einzige Mittel der Controle gegenüber den Bezirks-schulrätthen.

Ich erlaube mir daher, im Namen des Unterrichts-Ausschusses den vorgelegten Gesetzentwurf und die Resolutionen dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen, und gebe mich der Hoffnung hin, daß diese in der That um so leichter sein wird, als der Unterrichts-Ausschuß nicht nur mit dem Landes-Ausschusse, sondern auch mit dem löblichen Finanz-Ausschusse ausnahmsweise sich in Harmonie befunden hat

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. In der Generaldebatte haben sich als Redner gemeldet die Abgeordneten Neuter und Dr. Wretschko. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Neuter das Wort.

Abg. Neuter (St.-G. Marburg): Die besondere Wichtigkeit der in Verhandlung stehenden Vorlage liegt in der Abänderung der Bestimmungen, welche für den Pensionsfond bis jetzt maßgebend waren. Es ist bekannt, daß bis jetzt die Verwaltung des Pensionsfondes in der Hand des k. k. Landesschulrathes lag. Diese soll nun nach der neuen Vorlage demselben abgenommen und auf den Landes-Ausschuß übertragen werden.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, und die Vorlage des Landes-Ausschusses weist darauf hin, daß der Landesschulrath seinem Wesen und seiner inneren Einrichtung nach, weniger dazu geeignet und bestimmt erscheinen könne, die Verwaltung eines Fondes zu übernehmen, der wesentlich nur finanzielle Interessen berührt.

Nach der Vorlage des Unterrichts-Ausschusses bleibt das Wesentliche, nämlich das Anweisungsrecht dem Landesschulrath nach wie vor unbenommen; es ist mithin der Zweck, welchen der Schullehrer-Pensionsfond vom Anfange her im Auge hatte, insoweit es den Landesschulrath berührt, nicht alterirt, so wie andererseits auch die eigentliche Bestimmung des Pensionsfondes seinem vollen Umfange nach aufrecht erhalten wird. Es wird dadurch dem Landesschulrath, wenn wir offenherzig sein wollen, nur eine Last abgenommen.

Wenn wir nun den Werth der Aenderung in finanzieller Beziehung betrachten, so sind die Gesichtspunkte, die dafür sprechen, sehr mannigfach. Wenn nämlich der Normalschulfond und der Pensionsfond in Verbindung mit diesem allgemeinen Landesschulfonde zusammengesetzt würden, läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß gerade durch die einheitliche Gebahrung und durch die einheitliche Uebersicht, ein wesentlicher Vortheil gegenüber den früheren Zuständen erreicht wird. Die Gebahrung in Einer Hand hat von jeher bei allen verschiedenartigen Fonden bewiesen, daß dieselbe nur von großem Vortheile sein kann, der Mechanismus wird dadurch

vereinfacht, und die einheitliche Uebersicht nach jeder Richtung ermöglicht. Es ist einerseits bekannt, daß der Schullehrer-Pensionsfond besonders durch Zuflüsse des halben Procentes von Verlassenschaftsgebühren von Jahr zu Jahr im steten Fortschritte begriffen ist, und daß binnen kurzer Zeit der Pensionsfond als solcher eine Höhe erreicht haben wird, welche Ueberschüsse für andere Zwecke ermöglicht. Andererseits wissen die Herren recht gut, daß die Entwicklung unseres Volksschulwesens seit einigen Jahren die finanziellen Kräfte des Landes in solcher Weise in Anspruch genommen hat, daß ein Zuschuß von anderer Seite aus nur erwünscht sein kann, um den Anforderungen, welche im Laufe der nächsten Jahre bezüglich der Schulen an das Land herantreten werden, gerecht werden zu können. Es stellt sich schon jetzt in Verbindung mit den Auslagen, welche die Bezirke selbst betreffen, der Bedarf für die Schulen auf nahezu eine Million heraus, und dieser Bedarf wird in den nächsten Jahren selbstverständlich noch vergrößert werden, wenn alle systemisirten Schulen in Wirklichkeit eröffnet, viele jetzige Lehrer pensionirt, oder Alterszulagen gewährt werden.

Der Ueberschuß, welcher sich aus dem Pensionsfonde ergibt, wird eben nur wieder zu allgemeinen Schulzwecken verwendet werden, und er wird in wirksamere Weise verwendet werden können, als nach den jetzigen Bestimmungen.

Wir wissen aus dem Rechenschaftsberichte, daß bis jetzt 106 Schulen systemisirt, aber noch nicht alle eröffnet sind. Der Grund davon liegt nicht nur darin, daß die hiezu erforderlichen Lehrer fehlen, sondern er liegt hauptsächlich auch darin, daß die armen Gemeinden nicht im Stande sind, die nothwendigen Schulhäuser zu erbauen. Schon in der vorigen Session wurden von verschiedenen Seiten an die Landesvertretung Ansuchen gestellt, um den armen Gemeinden helfend unter die Arme zu greifen. Bis jetzt hat der Landes-Ausschuß diesen Ansuchen nicht gerecht werden können, weil der Fond hiezu fehlte.

In dieser Vorlage sehe ich nun in Wirklichkeit die Anregung, daß der wichtige Zweck des Volksschulwesens und die Entstehung von neuen Schulen in gerechter Weise gefördert werden kann; allein auch noch in anderer Beziehung sehe ich mich nicht veranlaßt, für die Vorlage des Unterrichts-Ausschusses einzutreten, und diese betrifft die wichtige Frage des Lehrerennungsrechtes.

Wie den Herren bekannt, ist jetzt das Lehrerennungsrecht wesentlich durch die finanzielle Seite bedingt. Die Quoten nämlich, welche die Bezirke, und

welche das Land zu den Bezügen der Lehrer beizutragen haben, gelten nach den jetzigen Bestimmungen als Richtschnur für das Lehrerernennungsrecht.

In den früheren Landtagsessionen sind nicht nur von Seite der verschiedenen Gemeinden, sondern auch von Seite der Lehrer selbst an den h. Landtag Petitionen gerichtet worden, welche das nach den ursprünglichen Normen verschobene Verhältniß der Lehrerernennung regeln sollte.

Es wird sich diese Frage sehr leicht, wenigstens bedeutend leichter, als nach den bisherigen Bestimmungen regeln lassen, wenn alle diese Fonde in einen Fond zusammengestellt werden, und wenn die Frage des Lehrerernennungsrechtes nicht mehr von der finanziellen Frage allein abhängig gemacht wird.

Das Bedenken, welches geäußert wurde, daß wegen des scheinbaren Widerspruches in Betreff der einzelnen Bestimmungen des Reichs- und des Landesgesetzes dem vorliegenden Gesetze die Sanction nicht erteilt werden könnte, kann für mich nicht maßgebend sein, da die Thatsache vorliegt, daß in Oberösterreich ein ähnliches Gesetz beschlossen, und auch sanctionirt worden ist.

Aus diesen kurz angedeuteten Gründen begrüße ich die Vorlage des Unterrichts-Ausschusses als einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung des Volksschulwesens, und wünsche nur, daß dieser Antrag von Seite des h. Hauses genügende Unterstützung finden möge.

Abg. Dr. **Bretschko**, (H.-R. Leoben): Ich bin ein warmer Anhänger der Bildung eines Landeserschul-fondes, und kann sagen, daß mich diese Idee schon mehrere Jahre wiederholt bei verschiedenen Anlässen beschäftigte. Was daher im Motivenberichte, welcher uns vorliegt, über das Zustandekommen eines Landeserschul-fondes gesagt wird, und was von meinem unmittelbaren Herrn Vorredner in Befürwortung eines solchen Fondes ausgesprochen worden ist, billige ich vollkommen.

Bei dieser wichtigen Angelegenheit handelt es sich aber nicht bloß um das Zustandekommen eines Institutes im Allgemeinen, sondern auch um die Art und Weise, wie es zu Stande kommt, und in dieser Hinsicht bin ich im Unterrichts-Ausschusse von anderen Anschauungen ausgegangen, als denen, wie sie im vorliegenden Berichte enthalten sind, und gestatten Sie mir, meine Herren, diesen Standpunkt, wenigstens nach einigen wesentlichen Richtungen hin, zu kennzeichnen.

Es wurde von beiden Herren Rednern sehr richtig hervorgehoben, daß das Wesentliche an dem ganzen Gesetze, welches heute beschlossen werden soll, die Einbeziehung

des Schullehrer-Pensionsfondes in die Verwaltung des Landes ist. Dies wird durch die Nothwendigkeit motivirt, das Geld zusammenzuhalten, welches zu Schulzwecken dient, und weiters durch die Thatsache, daß der Schullehrer-Pensionsfond in einer so glücklichen Lage sich befindet, seit der kurzen Zeit seines Bestandes namhafte Ueberschüsse aufzuweisen, welche als Bestandtheil eines anderen Fondes betrachtet, zu allgemeinen Schulzwecken dienlich, recht gut dem steiermärkischen Schulwesen unterstützend zur Seite stehen könnten.

Allein mir kommt vor, daß die Einbeziehung der Kapitalsüberschüsse des Schullehrer-Pensionsfondes und die Frage über die Berechtigung derselben im Motivenberichte nicht von allen Seiten behandelt werden. Im Motivenberichte werden theils Rechtsgründe, theils Zweckmäßigkeitgründe für diese Einbeziehung angeführt.

Was nun den einen Rechtsgrund betrifft, daß die Zuflüsse und die Vermögenskraft des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes als Landesvermögen anzusehen seien, und demgemäß der Verwaltung des Landes-Ausschusses anheim zu fallen haben, so constatire ich, daß der h. Landtag vor 4 Jahren über denselben Gegenstand einer ganz anderen Anschauung war. Als im Jahre 1870 das Gesetz über den Schullehrer-Pensionsfond in Verhandlung war, hat der Landes-Ausschuß in der betreffenden Vorlage diesen Fond ausdrücklich als einen solchen bezeichnet, dem der Charakter einer Stiftung inne wohnt; weiters hat er hervorgehoben, daß diese Widmung strenge zu wahren sei, und daß der Fond nicht nach Belieben zu anderen Zwecken verwendet werden könne. Der Sonder-Ausschuß, der damals gewählt wurde, sagte gleich in der Einleitung seines Berichtes, daß er der Motivirung, welche der Landes-Ausschuß brachte, beistimme, und das h. Haus hat diese Motivirung, — wie es sich aus dem betreffenden stenographischen Protokolle ergibt — widerspruchlos acceptirt, so daß ich annehmen muß, daß, nach dieser Thatsache auch das h. Haus damals diese Anschauung theilte.

Ich möchte daher fragen: was ist seither geschehen, daß plötzlich nach kaum 3 Jahren derselbe Fond von einer ganz anderen gesetzlichen Basis betrachtet werden soll?

Mit der Beantwortung dieser Frage gelange ich zu den Zweckmäßigkeitgründen des Motivenberichtes. Da heißt es einmal: Das Lehrerernennungsrecht muß geregelt werden. Erlauben Sie mir, auszusprechen, daß die Einbeziehung des Schullehrer-Pensionsfondes zum Landeserschul-fonde nach meiner Ueberzeugung in gar keinem

Zusammenhänge mit dem Lehrerernennungsrechte und der Regelung desselben steht.

Das Lehrer-Ernennungsrecht soll in Steiermark nach der Kundgebung des h. Landtages im vorigen Jahre so geregelt werden, daß die Ernennungsberechtigung getrennt werde von der Dotation des Lehrerpensens.

Wenn wir uns aber auf diesen Standpunkt stellen, so ist es offenbar ganz gleichgiltig, ob der Schullehrer-Pensionsfond vom Landesschulrathe, vom Landes-Ausschusse oder von einer anderen Behörde verwaltet wird. Der Landesschulfond wird, wie es nach dieser Gesetzesvorlage intendirt erscheint, selbstständig gar keine Dotirung der Lehrer vorzunehmen haben; er wird bloß zur Subventionirung der Bezirksschulfonde dienen. Die Lehrer in Steiermark bekommen nach wie vor die Gehalte aus den Bezirksschulfonden, und diese werden aus Landesmitteln unterstützt.

In dieser Beziehung ändert sich demnach in der Gebahrung und Dotation gar nichts, es kann höchstens zugegeben werden, daß die eventuellen Kapitalsüberschüsse des Pensionsfondes noch zu anderen Schulzwecken verwendet werden, etwa zur Gewährung von Darlehen an arme Schulgemeinden behufs Erbauung von Schulhäusern. Das ist aber ein Zweck, der so nebenbei läuft, und der gewiß sehr löblich ist, durch den aber die künftige Regulirung der Lehrerernennung nicht tangirt wird. Das Lehrerernennungsrecht soll nach der Resolution vom vorigen Jahre ja eben nur in der Weise gesetzlich normirt werden, daß auf die finanzielle Gebahrung im Schulwesen, auf die Dotation der Lehrer keine Rücksicht genommen wird. Das Lehrerernennungsrecht soll in der Weise geregelt werden, daß, ohne Rücksicht darauf, wer zahlt, die Ernennung der Lehrer von den verschiedenen Factoren vorgenommen wird, die eben zur Vornahme eines solchen Geschäftes nach der Natur der Sache berufen sein könnten. Dieser Zweckmäßigkeitsgrund, in dem man auf die bevorstehende Regelung des Lehrerernennungsrechtes hinweist, ist daher in meinen Augen von keiner sonderlichen Bedeutung.

Ein zweiter Zweckmäßigkeitsgrund soll der sein, daß die bisherige Verwaltung des Schullehrer-Pensionsfondes von einer wissenschaftlichen Körperschaft geübt wurde. In dieser Beziehung muß ich wohl auf das Gesetz hinweisen, und ich glaube, daß Niemand im Ernste der Ansicht war, daß der Orts-, Bezirks- oder Landesschulrath nur wissenschaftliche Körperschaften sind. Es sind eben Schulbehörden berufen zur Verwaltung des Schulwesens, und die Zusammensetzung des Landesschulrathes, wie sie durch das Schulaufsichtsgesetz normirt ist, zeigt uns, daß sich aus allen gebildeten Kreisen Mitglieder

im Landesschulrathe befinden, und daß auch für pädagogische und didaktische Angelegenheiten Individuen in denselben berufen werden.

Es würde mir sehr leicht sein, das zu entkräften, was über diesen Punkt gesagt wurde, ich brauche bloß auf zwei sehr geehrte Herren dieses h. Hauses hinzuweisen, welche seit 5 Jahren Mitglieder des Landesschulrathes sind, und die gewiß Jedermann zur Vornahme von Verwaltungsgeschäften für berufen erachtet, ich meine die Herren Dr. Josef v. Kaiserfeld und Dr. Fleck, von denen man gewiß nicht glauben wird, daß sie als Männer der Wissenschaft in einer solchen Corporation sitzen, sondern als erfahrene und in der Verwaltung routinirte Männer. (Rufe: Oho! und Heiterkeit.)

Es wird gerade nicht sehr verblümt gesagt, daß der Schullehrer-Pensionsfond zwar sehr florirt, daß aber dieser Umstand zum geringsten Theile der Verwaltungsbehörde zuzuschreiben sei, dies habe sich von selbst gemacht, weil die Verlassenschaftspercente und andere jährliche Einnahmen sehr bedeutend waren.

Darin scheint mir denn doch ein Widerspruch zu liegen, denn auf der einen Seite wird im Berichte gesagt, daß der Fond sich in einer erfreulichen Zunahme befindet, und auf der anderen Seite wird bemerkt, daß die Gebahrung dieses Fondes keine solche war, welche auf eine gehörige Sorgfalt und Sachkenntniß schließen ließe. Thatfachen beweisen, und wenn sich der Fond jetzt nicht in einem glücklichen, oder wie gesagt wurde, in einem erfreulichen Zustande befindet, so muß dieser Zustand doch wohl ein Zeugniß für den Fähigkeitsgrad der zur Verwaltung Berufenen sein.

Diese Zweckmäßigkeitsgründe für die Einbeziehung des Schullehrer-Pensionsfondes in toto in den Landesschulfond sind demnach gleichfalls nicht maßgebend.

Aber der Schullehrer-Pensionsfond muß von einer anderen Seite betrachtet werden. Die Schullehrer des Landes Steiermark zahlen in diesen Fond bedeutende Summen, sie zahlen nach dem gegenwärtigen Vorausschlage, obwohl noch sehr viele Lehrerpensen nicht besetzt sind, von denen gleichfalls Zuflüsse in den Fond gelangen könnten, jetzt bereits über 12.000 fl. jährlich, bei einem Erfordernisse von 37.000 fl., also beinahe die Hälfte (richtiger ein Drittheil) des Gesammtverfordernisses. Ich glaube demnach, daß bei einem solchen Verhältnisse es doch darauf ankommt, die Widmung, welche ursprünglich dem Fonde gegeben war, nicht so leicht fallen zu lassen, sondern dieselbe mit möglichen allen Mitteln aufrecht zu erhalten und nur bei zwingenden Gründen andere gesetzliche Bestimmungen eintreten zu lassen.

Meine Herren! Auch diesfalls hat das h. Haus eine andere Anschauung gehabt.

Damals hieß es, daß, wenn der Pensionsfond so glücklich werden sollte, keine Zuflüsse aus dem Landesfonde zu brauchen — und nebenbei bemerkt, er war so glücklich —, daß dann, wenn dieser Zustand eintreten sollte, zu überlegen sein wird, ob vielleicht die Verlassenschafts-Procente herabgesetzt, ob höhere Pensionen gezahlt oder ob die Abzüge von den Lehrergehalten vermindert werden sollen. Und ich glaube, meine Herren! daß das derjenige Standpunkt gewesen ist, der der Billigkeit und Gerechtigkeit vollkommen entspricht. Ich möchte bei dieser Gelegenheit ein Wort dafür einlegen, daß dieser Standpunkt auch jetzt gewahrt, und auch in der Zukunft beachtet werden solle.

In einer der jüngsten Versammlungen der steiermärkischen Lehrer in der Landeslehrer-Conferenz wurde sogar der Wunsch ausgesprochen, es möchte mit Rücksicht auf die bedeutenden Zuflüsse von Seite der Lehrer zum Pensionsfonde auch Mitgliedern des Lehrerstandes auf irgend eine Weise eine Betheiligung an der Verwaltung des Fondes gewährt werden. Der Ausdruck einer solchen Ansicht läßt offenbar die Voraussetzung annehmen, daß der Fond nach wie vor selbstständig bleiben werde, denn es wäre eine derartige Theilnahme nicht denkbar, und könnte eine solche Anforderung vernünftiger Weise gar nicht gestellt werden, wenn man von der Voraussetzung ausginge, daß der Fond in einen andern gänzlich aufgehen solle.

Ich habe im Eingange meiner Rede gesagt, daß ich allerdings für die Bildung eines Landesfunds eingenommen bin, jedoch mußte ich darin einen Fortschritt in der Verwaltung des Schulwesens erblicken, und ich glaube auch, daß solche Grundsätze leicht gefunden werden könnten, durch deren Verwirklichung in der That ein namhafter Fortschritt angebahnt würde. Das Reichs-Volksschulgesetz sagt im § 64, daß zur Aufbringung der Dotationen für die Lehrer entweder ein Landesfunds oder Bezirksfunds zu bilden sind. Meine Herren! Wenn das vorgelegte Gesetz beschlossen wird, haben wir in Steiermark nicht einen von diesen Fonden, sondern beide, wir haben einen Landesfunds und eine Reihe von Bezirksfunds. Das macht eben die Gebahrung complicirt, das setzt eine weitläufige Correspondenz in Geldangelegenheiten zwischen den Behörden in den Bezirken und im Centrum des Landes voraus, eine Correspondenz, welche auf mindestens 1500 Stück jährlich angeschlagen werden kann.

Wenn daher eine Geschäftsvereinfachung betont wird, glaube ich, daß diejenigen Herren, welche sie betonen, durch die weitere Entwicklung der Verhältnisse

eines Anderen belehrt werden; es wird sich zeigen, daß nach wie vor eine größere Geschäftscomplication stattfindet, die aber leicht zu beseitigen wäre, wenn man gleichzeitig bei der Bildung eines Landesfunds wirklich das durchführt, was man beabsichtigt, nämlich einen Centralfond für das ganze Dotationswesen der Schulen zu bilden. In diesen Centralfond gehören auch dann die Zuflüsse von den Bezirken, welche jetzt in die Bezirksfunds gehen, weil, wie ich zu bemerken mir erlaubte, die Bezahlung von Lehrergehalten unmittelbar aus den Bezirksfunds stattfindet. Es ließe sich also sehr leicht ein solcher Modus finden, wornach die verschiedenen Zuflüsse der Bezirksfunds und die wichtigsten derselben, die Beiträge aus den Bezirksklassen, anstatt in die Bezirksfunds in den Landesfunds abgeführt werden, und daß dann nicht bloß durch Vermittlung anderer Fonde, sondern direct aus dem Centralfunde, aus dem Landesfunde sämtliche Gelbanweisungen erfolgen.

Dieser eine Gedanke, der, falls er verwirklicht werden sollte, natürlich eine Umarbeitung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes voraussetzt, scheint von so großer Wichtigkeit zu sein, daß ich auf dessen Ausführung gegenwärtig nur im zwingendsten Falle verzichten möchte. Ein so zwingender Fall liegt aber nicht vor, denn, meine Herren, es liegt eigentlich gar kein urgirender Umstand für die Beschlußfassung über dieses Gesetz im gegenwärtigen Augenblicke vor, es ist nichts in Gefahr; das ganze Schulwesen in Steiermark ist geordnet, die Gebahrung ist auf ziemlich ausgetretenen Geleisen, und ich kann noch hinzufügen, daß gerade die Durchführung des Gesetzes über den Schullehrer-Pensionsfond am meisten Schwierigkeiten gemacht hat.

Wer die Durchführungs-Verordnung aus dem Jahre 1872, welche der Herr Berichterstatter auch erwähnt, kennt, wird zugeben, daß zur Verfassung derselben vielfache Verhandlungen mit den verschiedenen Ministerien und Landesbehörden nothwendig waren, daß das Zustandekommen einer solchen Verordnung den schlagenden Beweis dafür liefert, daß keine Mühe gescheut wurde, um dem Gesetze volle praktische Geltung zu verschaffen. Nun soll mit einem Male durch Schaffung des vorliegenden Gesetzes die kaum und mit großen Schwierigkeiten gewonnene Grundlage aufgegeben, und ein anderer Apparat hergestellt werden, welcher sich erst nach und nach wird Bahn brechen können, und das Alles soll geschehen, obwohl kein zwingender Umstand es erfordert. Ich glaube, daß, wenn durch Gesetze Abänderungen im Schulwesen gemacht werden sollen, man immer dabei berücksichtigen

solle, daß wir sehr viel Schulgesetze haben, und daß es den verschiedenen Organen, welche an der Schulverwaltung Theil nehmen, wirklich schwer geworden ist, sich in klarer Uebersicht über dieselben zu erhalten.

Es soll daher in Zukunft eine Abänderung in der Gesetzgebung nur dann durchgeführt werden, wenn damit ein wahrer und gewichtiger Fortschritt abgebahnt werden kann, und ich denke, daß ein solcher Fortschritt darin liegt, wenn ein Centralfond für das ganze Land geschaffen und die ganze Gebahrung für Schulzwecke hier in Graz in der Hand gehalten wird.

Ferner glaube ich, daß das, was der Gesetzentwurf rücksichtlich des Schullehrer-Pensionsfondes beabsichtigt, daß nämlich die disponiblen Kapitalien desselben zu allgemeinen Schulzwecken flüssig gemacht werden, erreicht werden kann, ohne daß die Selbstständigkeit des Schullehrer-Pensionsfondes aufgegeben wird. Würde nämlich ein bestimmter Ueberschuß sich herausstellen — und dieser Ueberschuß läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen auf jährlich 35 bis 40.000 fl. angeben — könnte derselb recht leicht durch gesetzliche Bestimmungen, die natürlich auch im Landeserschulfondgesetze am Platze wären, dem Landeserschulfonde zugeführt werden, und dann zu allgemeinen Schulzwecken in Verwendung kommen; es würde dabei aber eine andere wichtige Aufgabe des Schullehrer-Pensionsfondes intact bleiben, er würde als selbstständiger Fond aufrecht erhalten, und es würde dadurch die billige Rücksicht gegen die Einzahler fortan gelten. Es läßt sich demnach auch dieser Zweck auf anderer Grundlage durch Umarbeitung dieses Gesetzes leicht erreichen, und auf diese Weise, wie ich meine, etwas Vollkommeneres schaffen, als der gegenwärtige Entwurf es ist.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Es sei in die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes dormalen nicht einzugehen; hingegen wird der Landes-Ausschuß beauftragt, in der nächsten Session einen neuen Gesetzentwurf über den gleichen Gegenstand einzubringen, bei dessen Ausarbeitung unbeschadet des selbstständigen Fortbestandes des Schullehrer-Pensionsfondes auf die Einbeziehung des Ueberschusses des Letzteren in den Landeserschulfond, sowie die Verschmelzung der Bezirksschulfondes in den Landeserschulfond Rücksicht zu nehmen ist.“

Dieser Antrag würde ermöglichen, einen Landeserschulfond zu bilden, der in der That alle Geldmittel für Schulzwecke vereinigt, ohne daß Reichsgesetze verändert werden müssen. Ich gehe von dem Standpunkte aus, daß Reichsgesetze, wenn nicht sehr wichtige Gründe

für deren Abänderung sprechen, nicht abgeändert werden sollen zu Gunsten eines Landes, während man in allen anderen Ländern sich auf der durch das Reichsgesetz gewonnenen Basis zu bewegen die Möglichkeit gefunden hat, denn in allen anderen Ländern mit Ausnahme Oberösterreichs haben sich Pensionsklassen gebildet, die neben dem Landeserschulfonde recht gut bestehen.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir, meinen Antrag dem h. Hause zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich werde nur Gelegenheit nehmen, auf die Ausführungen des Herrn Vorredners zu erwidern. Er bekämpfte die Vorlage des Sonder-Ausschusses in der Weise, daß er einerseits formelle Schwierigkeiten aufwirft, die gegen die Annahme desselben sprechen, und andererseits, indem er die Gründe, welche von Seite der Herren Vorredner für die Annahme des Entwurfes angeführt wurden, zu entkräften sucht.

Er behauptet zuerst, daß dormalen kein zwingendes Bedürfnis bestehe, ein derartiges Gesetz zu schaffen; er beachtet aber nicht die Gründe, die dafür aufgebracht wurden, daß eine bessere, einheitliche Leitung und das Zusammenfassen aller finanziellen Angelegenheiten in Eine Hand immerhin ein triftiger Grund ist, und daß diejenigen Maßregeln, für welche heute schon zahlreiche Gründe sprechen, nicht früh genug zur Schaffung geregelter Zustände ergriffen werden können.

Der Herr Vorredner selbst, obwohl er sich anfangs im Ganzen gegen die Sache ausspricht, unterläßt doch nicht, am Schlusse seiner Ausführungen uns mitzutheilen, daß er der Schaffung eines Landes-Centralfondes für Schulzwecke nicht abgeneigt sei, nur meint er, daß derselbe unter manchen Modalitäten und mit besonderer Rücksicht auf den Schullehrer-Pensionsfond durchgeführt werde, aber erst in eine weitere Erwägung zu ziehen sei. Hiedurch sind, glaube ich, die ersteren Ausführungen, in welchen er sich principiell gegen den Gesetzentwurf erklärt, doch einigermaßen entkräftet.

Wenn der Herr Vorredner Dr. **Wretschko** weiters die Argumente, die für den Antrag des Unterrichts-Ausschusses in's Feld geführt wurden, zu widerlegen sucht, scheint mir seinerseits ein Mißverständnis diesen Ausführungen vorzuliegen. Er meinte nämlich, der Herr Berichterstatter habe auseinandergesetzt, daß das Lehrer-Ernennungsrecht mit dieser Frage zusammenhänge. Wenn der Herr Vorredner den Ausführungen dieses Redners in ihrem Zusammenhange gefolgt wäre, müßte er sich erinnern, daß die Bildung eines Landeserschulfondes damit

motivirt wurde, es bestehe das manifestirte Bestreben des Landtages, dem Landesschulrath alle Angelegenheiten, insoferne sie finanzieller Natur sind, alle Functionen, insoferne sie auf eine finanzielle Seite zurückgeführt werden können, abzunehmen und jener Körperschaft zuzuweisen, von der sie allein richtiger Weise geführt werden können.

Der Herr Vorredner hat die weitere Ausführung bekämpft, daß der Landesschulrath zunächst und ausschließlich eine wissenschaftliche Körperschaft sei, und wollte den Beweis führen, daß der Landesschulrath ja auch Mitglieder in seiner Mitte habe, die zunächst berufen seien, die finanziellen Angelegenheiten im Schulwesen zu vertreten und daß durch Berufung dieser Männer in den Landesschulrath auch die finanzielle Seite berücksichtigt werden wollte. Für die Berufung beider Männer, aber die er genannt hat, dürfte ihre Tüchtigkeit in Schulangelegenheiten, ihr lebhaft und wiederholt bethätigtes Interesse für Schulangelegenheiten und zunächst ihre pädagogische und didaktische Befähigung maßgebend gewesen sein, und ich glaube nicht, daß sie eigentlich nur als finanzielle Beiräthe in den Landesschulrath berufen wurden.

Ein Argument hat jedoch der Herr Abgeordnete Dr. Wretschko angeführt, das er als ein gewichtiges gegen die Einbeziehung des Schullehrer-Pensionsfondes geltend machte, indem er von der Rücksicht auf die Einzahler sprach. Einzahler sind bekanntlich die Lehrer, durch deren Gehaltsabzüge dieser Fond zum Theile ergänzt wird. Es kann aber beim Pensionsfonde als solchen, wenn man von dem blühenden Stande desselben und davon spricht, daß man ihn nicht zu anderen Zwecken verwenden oder in einen andern Fond einbeziehen dürfe, von den Einzählern doch nicht mit solchem Gewichte gesprochen werden, wenn sie, wie der Herr Vorredner selbst bemerkt hat, zu einem Erfordernisse von 37.000 fl. nur mit 12.000 fl., also nicht, wie er gesagt hat, mit der Hälfte, sondern nur mit einem Dritttheile beisteuern. Das Anwachsen dieses Fondes, welches für die Einbeziehung besondere Wichtigkeit haben wird, insoferne der Fond durch Dotirung, Erbauung und Belehnung von Schulhäusern seine eigentliche Bestimmung erfüllen soll, rührt nicht von dem Procentsatze her, welcher von den Lehrergehalten abgezogen wird, sondern von jenen Halbprocenten, die von den Steuerträgern dieses Landes bestritten werden.

Wie wenig sich die Lehrer Steiermarks durch diese Beitragsleistung zu diesem Pensionsfonde belastet fühlen, wird wohl dadurch nachgewiesen werden, daß das h. Haus demnächst zur ausführlichen Kenntniß einer Petition des steierm. Lehrerbundes gelangen wird, in welcher derselbe sich ausdrücklich gegen jene Petitionen verwahrt, in welchen eine Herabsetzung der Beitragsleistung der

Lehrer zum Pensionsfonde nachgesucht wird. Diese Petition ist gewiß als ein Zeichen erfreulicher, uneigennütziger ja edelmüthiger Einsicht und Rücksicht der Lehrer für die Leistungen des Landes zu begrüßen. Ich führte dies deshalb an, um nachzuweisen, daß die Einzahler für welche der Herr Vorredner eingetreten ist, sich nicht belästigt glauben, sondern wissen, daß der Pensionsfond im Stande ist, das Erforderliche zu leisten durch die Beiträge, welche von den Steuerträgern selbst gezahlt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Wretschko hat ferner die Thatsache angeführt, daß die Landeslehrerconferenz in ihrer vor Kurzem stattgehabten Versammlung den Wunsch ausgesprochen, beziehungsweise die Frage angeregt hat, ob es nicht wünschenswerth wäre, daß der Lehrerstand selbst an der Verwaltung des Pensionsfondes Antheil nehme. Der Grundgedanke, der diesen Wunsch hauptsächlich veranlaßt, besteht darin, daß die Lehrerschaft wünscht, daß die Beitragsleistenden die Verwaltung des Fondes zu führen hätten. Ich glaube aber, daß der Antrag des Sonder-Ausschusses, nach welchem der Landes-Ausschuß, beziehungsweise der Landtag, also die Vertretung der Steuerträger selbst, welche ja eigentlich zumeist durch ihre Leistungen das Gedeihen der Fonde ermöglichen, die Verwaltung dieses Fondes in die Hand nehmen soll, den Intentionen der steiermärkischen Lehrerconferenz viel näher liegt als der Antrag des geehrten Herrn Vorredners.

Es dürften wohl noch von manch andern Seiten die Ausführungen des Herrn Vorredners Widerlegung finden, ich erlaube mir daher den Antrag des Unterrichts-Ausschusses auf das Wärmste zu unterstützen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Seine Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübed:** Das h. Haus möge mich entschuldigen, wenn ich etwas weitläufiger werde. Ich bin eben gezwungen, dem h. Hause den Standpunkt der Regierung bekannt zu geben, zumal die Regierung nicht in der Lage war, im Sonder-Ausschusse für Unterrichts-Angelegenheiten ihren Standpunkt vertreten zu können.

Es dürfte wohl als etwas Selbstverständliches anzusehen sein, daß die h. Landesvertretung und innerhalb derselben der verehrte Landes-Ausschuß bei der durch den Ausfall des Schulgeldes, durch Vermehrung der Lehrerstellen in Folge der Erweiterung der bestehenden und der Errichtung neuer Schulen jährlich steigende Belastung ein immer höheres Interesse an einer voll-

kommen aufrechten Gebahrung der Bezirksschulфонде haben muß.

Wenn überhaupt die aufrechte Gebahrung dieser Фонде angezweifelt werden wollte, so dürfte dann wohl von Seite der hierzu Berufenen entgegnet werden, daß auch die Bezirksausschüsse im Interesse des eigenen Bezirkes, beziehungsweise der Steuerpflichtigen des Bezirkes, welche nicht nur die 7procentigen Zuschüsse an den Bezirksschulфонд, sondern auch den Zuschuß des Landesfondes zu den Bezirksschulфонден, allerdings in der Form der Landesumlage zu tragen haben, ein hohes Interesse an einer vollkommen geregelten Gebahrung der Bezirksschulфонде haben müssen.

Es darf daher wohl angenommen werden, daß die Bezirks-Ausschüsse, welchen nach den §§ 59 und 60 des Landesgesetzes vom Jahre 1870 die Prüfung sowohl des Präliminaries, als auch der Jahresrechnungen der Bezirksschulфонде zukommt, bei diesem Anlasse das finanzielle Interesse des Bezirkes wahrnehmen werden.

Ueberdies befinden sich in jedem Bezirksschulrathe wie bekannt, fünf von der Bezirksvertretung gewählte Mitglieder, welche vollkommen in der Lage sind, auch auf die currente Gebahrung der Bezirksschulфонде den entsprechenden Einfluß zu nehmen. Hierzu kommt noch die Prüfung der Rechnungen durch den Landesschulrath, wie dies vom Gesetze vorgeschrieben ist. Es dürfte, um die h. Landesvertretung und ihr Verwaltungsorgan vollkommen zu beruhigen, genügen, dem Landes-Ausschusse dieselben Rechte gesetzlich zuzusprechen, welche nach dem § 59 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 in Betreff der Präliminarien sämmtlicher übrigen Beitragspflichtigen und nach dem § 60 in Betreff der Jahresrechnungen den Bezirks-Ausschüssen eingeräumt sind.

Es ist schwer abzusehen, warum mit der Concentrirung der Mittel für Schulzwecke auch der Schullehrer-Pensionsfond, welcher ein für sich abgeschlossenes, einem bestimmten Zwecke dienendes Ganze bildet, hineingezogen werden soll. Dies zu folgern, fällt mir, aufrichtig gesagt, schwer.

Es ist im Motivenberichte und im Antrage des Unterrichts-Ausschusses auch von einer Controle überhaupt die Rede. Was die Controle anlangt, so kann es wohl Ihrem Blicke nicht entgehen, daß der Normal-schulфонд ohnedies in der Verwaltung des Landes steht, und daß rücksichtlich des Pensionsfondes die Präliminarien und Jahresrechnungen die Genehmigung des h. Landtages nöthig haben werden.

Aus dem Titel der erhöhten Beitragsleistung des Landesfondes an die Bezirksschulфонде wird angestrebt, die Prüfung und Genehmigung der Bezirksschulфонд-Voranschläge und Bezirksschulфонд-Rechnungen an den

Landes-Ausschuß zu übertragen. Der Bezirksschulфонд ist, wie aus dem § 53 des Gesetzes vom Jahre 1870 ersichtlich ist, nur ein öffentlicher Concurrenzfond; der Landesfond erscheint daher dem Bezirksschulфонд gegenüber gleich den Bezirkskassen und anderen Contribuenten gesetzlich nur als Beitragspflichtiger, und es dürfte, wenn es überhaupt vermieden werden kann, schon aus diesem Grunde nicht zu empfehlen sein, irgend einem der Concurren-ten zum Bezirksschulфонде, wie groß auch immer sein Beitrag sein mag, irgend ein entscheidendes Recht auf diesen Fond einzuräumen. Hierzu gehört naturgemäß ein außerhalb der concurrirenden Factoren stehendes öffentliches Organ. Von diesem Standpunkte ist wohl auch das Gesetz vom 4. Februar 1870 ausgegangen, welches den Landesschulrath als ein nach seiner Stellung und Organisation und nach seiner Aufgabe, welche in dem staatlichen Aufsichtsrechte über das Schulwesen besteht, und welches sich, nebenbei gesagt, unmöglich nur auf pädagogisch-didaktische Fragen allein beschränken kann, als jene Behörde bezeichnet, welche die Bezirks-Schulbehörden rücksichtlich der Gebahrung mit den Bezirksschulфонден zu überwachen hat und deren Tutel übt, gleich wie die Bezirksschulräthe als Tutelarbehörde für die Bezirksschulфонде angesehen werden können. Mit dem Rechte der Präliminare- und Rechnungsgenehmigung würde sohin dem Landesschulrathe auch ein Theil des staatlichen Aufsichtsrechtes entzogen werden; mindestens müßte die Entscheidung über Berufungen gegen derartige Beschlüsse des Landes-Ausschusses dem Landesschulrathe reservirt bleiben, da die staatliche Aufsicht jederzeit auch daran ein bedeutames Interesse haben muß, daß den Schulbehörden die Mittel zur Bestreitung des betreffenden Erfordernisses in ausreichender Weise geboten werden.

Wenn im Motivenberichte des verehrten Landes-Ausschusses, und zwar in specieller Motivirung des Artikel II bemerkt gemacht werden will, daß dem Landesschulrathe nur wegen der Controle des richtigen Eingehens des vorbestandenen Schulgeldes die Erledigung der Jahresrechnungen der Bezirksschulфонде besser zustand, wie dies auch vom Herrn Berichterstatter angedeutet worden ist, so muß ich mir doch erlauben, die Richtigkeit dieser Angaben einigermaßen anzuzweifeln; denn die Bezirksschulräthe selbst waren es, die zunächst diese Controle zu üben hatten. Die Ermittlung des diesfälligen Activrückstandes, und die Controle des Einganges des Activrückstandes hätte ebenso gut von einem anderen Controlorgan geübt werden können; das Schulgeld allein konnte daher die Legislative im Jahre 1870 nicht vermocht haben, die Erledigung der Bezirksschulфонд-Rechnungen dem Landesschulrathe einzuräumen. Im Vergleiche zu den übrigen wichtigen Auf-

gaben des Landesschulrathes sind diese Rechnungserledigungen doch nur eine Geschäftsbeigabe, und sie haben ihn auch an seinen organisatorischen Arbeiten nicht gehindert. Uebrigens muß ich bemerken, daß es mir wenigstens nicht bekannt ist, daß der Landesschulrath diese Rechnungserledigungen jemals als eine ihm unnütze Last betrachtet hat.

Ich glaube, hohes Haus, daß mit dem dem dem Landes-Ausschuß gesetzlich einzuräumenden Rechte der Berufung gegen Positionen der Bezirksschulfonds-Präliminarien und des ihm gesetzlich gleichfalls eingeräumten Rechtes, die Bezirksschulfonds-Rechnungen, die ihm im Wege der Bezirks-Ausschüsse zuzukommen hätten, mit seinen Bemerkungen dem Landesschulrathe zu übersenden, noch keine hinreichende Garantie geboten sei. Es würde sich wohl am besten empfehlen und meines Erachtens wäre dies das Richtige, die Bezirksschulfonds wie dies schon vom Herrn Vorredner angedeutet wurde, in dem zu errichtenden Landesschulfond einfach aufgehen zu lassen. Die Auflaffung der Bezirksschulfonds im Falle der Errichtung eines Landesschulfondes würde auch eine vollkommen correcte Beobachtung der Bestimmungen des Reichs-Volksschulgesetzes mit sich bringen, denn der § 64 des Gesetzes von 14. Mai 1869 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß zur Bestreitung des Schuldotations-Aufwandes eigene Landes- oder Bezirksschulfonds zu bilden seien.

Thatsächlich haben die Bezirksschulfonds die im § 53 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 vorgezeichnete concrete Form bisher noch nicht erhalten, da die Zuschüsse aus Landesmitteln denselben nur als dem Landes-Ausschusse besonders zu verrechnende Verläge gewährt wurden, auf welche der Landes-Ausschuß ein Anweisungsrecht hat. Es ist dies meines Erachtens auch ganz in der Ordnung, und war eine Folge der Auslegung des § 7 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 bezüglich der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, welche demselben, soll er überhaupt eine Bedeutung haben, nothwendig gegeben werden mußte. Diese Auslegung gab im vorigen Jahre dem h. Landtage den Anstoß zu dem Beschlusse, es sei die Frage der Trennung des Lehrerernennungsrechtes von der Dotation der Lehrergehälter in Erwägung zu ziehen. Ich versuchte zwar, die diesen Gegenstand berührenden Ausführungen des Motivenberichtes des Landes-Ausschusses mir klar zu machen, gestehe jedoch, daß es mir nicht gelingen wollte. Uebrigens glaube ich nicht, auf diesen Gegenstand heute zurückkommen zu müssen; es dürfte nicht nothwendig sein, deshalb den Standpunkt der Regierung darzulegen, weil diese

Frage heute ohnedies nicht zur Lösung gebracht werden soll.

In Betreff der Uebernahme des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes in die Verwaltung des Landes muß die Regierung, abgesehen davon, daß Opportunitätsgründe wenigstens nach Anschauung der Regierung, dieselbe nicht nothwendig machen, auf den § 57 des Reichs-Volksschulgesetzes hinweisen, wie dies auch schon von anderer Seite geschehen ist. Dieser Paragraph sagt nämlich, daß die Verwaltung des Schullehrer-Pensionsfondes der Landesschulbehörde zustehet. Es geht aus der Vorlage hervor — und es wurde dies schon durch die Ausführungen des Herrn Berichterstatters und anderer Herren Abgeordneten unzweifelhaft dargestellt, — daß die eigentliche Absicht keine andere ist, als den Pensionsfond durch seine Einbeziehung in den Landesschulfond auch zur Bestreitung anderer im Artikel II des Gesetzes angeführten Leistungen heranzuziehen. Dies kann nach Ansicht der Regierung in einer anderen gegen den § 57 des Reichs-Volksschulgesetzes nicht verstoßenden Weise geschehen, und es kann mir nicht schwer fallen, diese Art dem h. Hause anzugeben.

Ich habe keinen Grund, dem h. Hause zu verhehlen, daß auch der Landesschulrath sich mit der Idee der Errichtung eines Landesschulfondes, und zwar gleichfalls unter Heranziehung des Schullehrer-Pensionsfondes beschäftigte, und daß der Landesschulrath diese Frage auch der Regierung gegenüber ventilirte. Ich habe weiters nicht Ursache, zu verhehlen, daß die diesbezüglichen Ansichten, welche im Grunde genommen die Ansichten der Regierung sind, mit einer Note vom 11. September d. J. dem verehrten Landes Ausschusse in der Form eines Gesetzesentwurfes mitgetheilt worden sind.

Rückfichtlich der Heranziehung des Pensionsfondes ist in dem in Frage stehenden Gesetzesentwurfe Einiges enthalten, was ich dem h. Hause mitzutheilen mir erlaube, um den Nachweis zu liefern, daß auch nach diesem Gesetzesentwurfe der Schullehrer-Pensionsfond herangezogen werden sollte. Es heißt da:

„§ 3. Der allgemeine steiermärkische Schullehrer-Pensionsfond hat von den monatlichen Gebährungsüberschüssen, insoweit sie nicht zu den nach §§ 4, 8 und 9 des Landesgesetzes vom 13. October 1870 für den Schullehrer-Pensionsfond zu capitalisirenden Zuflüssen gehören, jenen Theil an den Landesfond abzugeben, welcher ohne Beeinträchtigung der eigenen Leistungsfähigkeit und der allmäligen Erhöhung des eigenen Capitalienstandes entbehrlich erscheint.“

„§ 4. Von fünf zu fünf Jahren ist nach Vergleichung der Erträgnisse des Stammcapitals mit der

Leistungspflicht des Pensionsfondes und nach Anhörung des Landesschulrathes durch ein Landesgesetz festzustellen, ob und in welchem Verhältniſſe diese Abfuhr zu erhöhen oder zu vermindern sei."

„§ 14. Während der ersten fünf Jahre, nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes hat der im § 3 erwähnte, vom Pensionsfonde an den Landesschulfond abzugebende Theil in jenem Reste des jeweiligen monatlichen Gebahrungüberschusses zu bestehen, welcher sich nach Abzug eines aus dem betreffenden Ueberschusse für den Pensionsfond zu verwendenden Betrages pr. Ein-tausend Gulden ergibt.“

Die Annahme solcher Bestimmungen könnte von Seite der Regierung nur wärmstens empfohlen werden.

Dies rücksichtlich der Grundlagen des Gesetzes im Allgemeinen und rücksichtlich der Vorlage des geehrten Landes-Ausschusses.

Nun habe ich mich noch über den Bericht des geehrten Unterrichts-Ausschusses zu äußern. In diesem Berichte wird besonders betont, daß der Landesschulrath, mit wissenschaftlichen pädagogischen Aufgaben betraut, weit geschieden ist von der Aufgabe, einen öffentlichen Fond zu verwalten, für denselben Börsengeschäfte abzuschließen und dergleichen; auch mache ihn seine Organisation wenig geeignet zu materiellen Geschäften.

Wie ich bereits früher anzudeuten die Ehre hatte, leuchtet aus keinem der maßgebenden Gesetze hervor, daß die von den Landesschulbehörden zu übende staatliche Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens sich lediglich auf das wissenschaftlich pädagogische Gebiet der Schule zu beschränken hat. Die Reichsgesetzgebung, und zwar das Gesetz vom 14. Mai 1869, welches die Verwaltung des Schullehrer-Pensionsfondes dem Landesschulrathe unterstellt, war sich der vollen Aufgabe und des Berufes dieser obersten Landesschulbehörde ohne Zweifel vollkommen bewußt.

Der geehrte Herr Berichterstatter wolle mir gestatten, daß ich seine Behauptung, die Art der Zusammenfügung des Landesschulrathes mache denselben wenig geeignet für die materiellen Geschäfte — etwas bespreche. Der Beweis hiefür ist durchaus nicht erbracht worden; ich wenigstens konnte die Ueberzeugung davon nicht gewinnen.

Die erwähnte Behauptung ist zweifellos gegen den Landesschulrath gerichtet, und es kann sich nur darnach fragen: ist sie gerichtet gegen die Mitglieder selbst oder gegen die Art der Berufung. Ist sie gegen die durch das Vertrauen Sr. Majestät des Kaisers und durch das Vertrauen und die freie Wahl des Landes-Ausschusses und der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt berufenen Mitglieder des Landesschulrathes gerichtet, so

müßte ich gegen einen so verletzenden Ausspruch die nachdrücklichste Verwahrung einlegen. Ist in dieser Behauptung aber die Art der Berufung gemeint, so kann diese keinen Grund bieten, die Fähigkeit des Landesschulrathes zur Fondsverwaltung in Zweifel zu ziehen. Es ist vielmehr anerkannt, daß das Gesetz auf sämtliche Functionen des Landesschulrathes gebührend Rücksicht genommen hat. Facta loquuntur. Oder sollte vielleicht jene Behörde, welche die Fähigkeit hatte, die Basis, das Pensionsfondsgesetz vom 13. October 1870 und die Durchführungsverordnung vom Jahre 1872 zu entwerfen und die gewiß sehr schwierige Uebergangsperiode vom 1. Jänner 1871 bis zur Hälfte des Jahres 1872 und darüber, zu bewältigen, nicht das volle Verständniß haben, dieses Gesetz und diese Durchführungsverordnung zu vollziehen?

Gegenüber der von Seite der Regierung abgelehnten Unfähigkeitserklärung muß es übrigens unstrittig befriedigen, in dem Motivenberichte des geehrten Herrn Berichterstatters constatirt zu sehen, daß der Schullehrer-Pensionsfond in erfreulicher Zunahme begriffen ist.

Ich muß noch auf einen Punkt übergehen. Es wurde der bisherigen Verwaltung des genannten Fondes die Abschließung von Börsengeschäften zum Vorwurfe gemacht. Darauf habe ich zu bemerken, daß der Landesschulrath allerdings keine Börsengeschäfte zu machen hat. Er macht auch keine; seine Function bei der Kapitalisirung von Fondsgeldern besteht in dem Ankaufe bestimmter benannter Werthpapiere, die als pupillarmäßig sicher bezeichnet sind, bei einem Banquier oder Bankinstitut in Graz zum Börsencourse. Daselbe thun meines Wissens wohl auch andere Verwaltungskörper. Mit dem Geschäfte des Ankaufes wird die Centralkasse des Pensionsfondes von Fall zu Fall mit dem besonderen Auftrage betraut, und sie ist diesfalls nachweisbar stets mit großer Beschleunigung vorgegangen, um die eingegangenen Gelder sobald als möglich fruchtbringend zu machen. Ich erlaube mir nebenbei die Bemerkung, daß jeder Verwaltungskörper, sei er nun kaiserlich königlich oder autonom, unmöglich selbst die Einkäufe machen kann, sondern immer eines Organes hiefür bedarf. Auf der Börse selbst macht er keine Geschäfte.

Ich gebe zu, daß ein Vorwurf, der da gegen den Landesschulrath erhoben wurde, vielleicht nicht ganz unbegründet ist. Es ist nämlich richtig, daß zu Anfang des Jahres 1873 ein Theil des sich auf 248.000 fl. belaufenden Fondes, und zwar 4700 fl. durch eine kurze Zeit beim Grazer Bankverein gegen Cassascheine deponirt war. Es geschah dies Angesichts der damals Anfangs 1873 hohen Course sämtlicher Wertheffecten, um im Interesse des Pensionsfondes eine günstigere

Zeit zur Realisirung dieses Betrages in anderen Effecten abwarten zu können.

Ich erlaube mir jedoch, den geehrten Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam zu machen, daß in der Jahresrechnung des in der Landesverwaltung befindlichen Normalschulfondes pro 1872 auch ein Betrag von 2023 fl. 75 kr. gegen Checks der steierischen Creditbank placirt erscheint.

Die §§ 20 und 26 der Landesordnung für Steiermark haben meiner Ansicht nach auf den Schullehrer-Pensionsfond keine Anwendung, es wäre denn, daß er ein Landesvermögen wäre. Dieser Fond ist aber weder seiner Entstehung noch seiner Widmung nach ein Landesvermögen. Seiner Entstehung nach ist er es nicht, da aus dem Charakter seiner Zuflüsse, als: Beiträge des Lehrpersonales von seinen gesetzlichen Bezügen, Beiträge von Verlassenschaften, Gebahrungsüberschüsse des Schulbücher-Verlags, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Gaben — kein Schluß darauf gezogen werden kann; vielleicht könnte dies sein, weil nach § 10 auch ein Landesvermögen mit hereingezogen werden kann. Dies ist aber nicht geschehen. Landeszuschüsse wurden nicht beansprucht. Die Widmung des Pensionsfondes, nämlich die Versorgung des dienstunfähig gewordenen Lehrpersonales an öffentlichen Volksschulen, die bekanntlich keine Landesanstalten sind, und die Versorgung der Witwen und Waisen, läßt diesen Fond gleichfalls nicht als ein Landesvermögen erkennen; wollte man das nämlich thun, dann käme man unstreitig dahin, zu sagen, daß alle Vermögen und alle Einkünfte im Lande Landesvermögen, und daß alle Anstalten im Lande Landesanstalten sind.

Mit der Anschauung, daß die Verwendung des Pensionsfondes zu verzinslichen Darlehen an die Ortsschulräthe eine höchst nützliche sei, stimmt auch die Regierung vollkommen überein, nur muß bemerkt werden, daß eine solche Verwendung auch unter der Verwaltung des Landesschulrathes Platz greifen kann, da das Pensionsfondesgesetz denselben in der Art der Capitalisirung durchaus nicht beschränkt. Es könnte jedoch bis zur genugsamen Erstarfung des Fondes und bis eine mehrjährige Erfahrung gelehrt haben wird, auf welches Einkommen mit Bestimmtheit gerechnet werden könne, und wie hoch sich jährlich die Zahlungsverpflichtungen des Lehrer-Pensionsfondes belaufen, zu dieser Capitalisirungsart nicht geschritten werden, wenn nicht bei allfälligen saumseligen Zinszahlungen der Fond der Gefahr ausgesetzt werden soll, daß er seinen gesetzlichen Verpflichtungen etwa nicht nachkommen könnte.

Thatsache ist es, wie im Berichte angegeben ist, daß vom Landesschulrathe bisher noch kein solches Ge-

schaft abgeschlossen wurde; es ist aber ebenso Thatsache, daß auch noch von keinem Ortsschulrathe ein diesfälliges Ansuchen gestellt wurde.

Die im Berichte erwähnte Prüfung der Sicherheitsausweise bei solchen Darlehensgeschäften belangend, besagt der Artikel IX des Landesgesetzes vom 22. December 1872 Nr. 46, daß die auszufertigende Schulburtunde, welche ja auch die Hypothek zu bezeichnen hat, vom Landes-Ausschusse zu bestätigen ist, welcher Bestätigung ohne Zweifel eine eingehende Prüfung dieser Urkunde in jeder Richtung vorausgehen wird. Andererseits würde es dem Landesschulrathe doch nicht schwierig sein, sich über den Stand der Hypothek, über das Stammvermögen und über die Einkünfte des Ortsschulfondes, über die Leistungsfähigkeit der Gemeinden, welche zu diesem Fonde beizutragen haben, eine vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, und zu allem Ueberflusse würde, wenn es überhaupt nothwendig wäre, dem Landesschulrathe auch noch der Beirath seines Rechtsfreundes, der Finanzprocuratur, zur Seite stehen.

Wenn endlich die Ausführung in dem vorliegenden Berichte bis zu ihrer Consequenz verfolgt würde, käme man dahin, daß die eigentlichen administrativen und ökonomischen Angelegenheiten des Schulwesens viel besser dem Landes-Ausschusse überwiesen wären, ja man käme zu der weiteren Consequenz, daß bei der ausschließlich wissenschaftlichen Aufgabe, bei der didaktisch-pädagogischen Aufgabe, die noch übrig bleibt, es eigentlich doch am richtigsten wäre, diesen Gegenstand ausschließlich Männern vom Fache, ausschließlich den Männern der Wissenschaft κατ' Εξοχήν zu überweisen, und der Landesschulrath selbst wäre eigentlich überflüssig, und könnte bei Seite geschoben werden.

Indem ich nun zum Schlusse gelange, liegt mir noch ob, aus dem, was ich zu sagen die Ehre hatte, die Schlüsse zu ziehen: Die Regierung anerkennt die Zweckmäßigkeit der Creirung eines Landesschulfondes, sie wird das Zustandekommen desselben, als im Interesse des Schulwesens gelegen, mit aller Wärme begrüßen; die Regierung befindet sich jedoch durchaus nicht in Uebereinstimmung mit den Anschauungen, die dem in Berathung stehenden Gesetzentwurfe als Grundlage dienen.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wretschko zur Unterstützung, derselbe lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

Es sei in der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes dermalen nicht einzugehen; hingegen wird der Landes-Ausschuß beauftragt, in der nächsten Session einen neuen Gesetzentwurf über den gleichen Gegenstand einzubringen, bei dessen Ausarbeitung unbeschadet des selbstständigen

Fortbestandes des Schullehrer-Pensionsfondes auf die Einbeziehung der Ueberschüsse des letzteren in den Landesfond, sowie die Verschmelzung der Bezirksfondes in den Landesfond Rücksicht zu nehmen ist."

(Dieser Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr.

Sernec: Der vorliegende Gesetzentwurf wurde von einem Mitgliede des k. k. Landes-Schulrathes und von Sr. Excellenz dem Herrn Regierungsvertreter angefochten.

Das verehrte Mitglied des Landes-Schulrathes hat zunächst den gedruckten Bericht und meine Ausführungen in einem Punkte mißverstanden: Nicht die Einbeziehung des Schullehrer-Pensionsfondes übt einen Einfluß auf die Regelung des Lehrerernennungsrechtes — das hat Niemand behauptet — sondern die Prüfung der Bezirksfondes Rechnungen und Voranschläge muß zunächst in den Händen des Landes-Ausschusses sein, bevor das Lehrerernennungsrecht, abgesehen von der Dotation einzelner Lehrerposten, gesetzlich geregelt werden kann. Diese beiden Punkte sind es auch, welche Sr. Excellenz den Herrn Regierungsvertreter bestimmt haben, das Wort zu ergreifen: Die Frage, ob die Prüfung der Rechnungen und Voranschläge der Bezirksfondes dem Landes-Schulrathes entzogen und dem Landes-Ausschusse überwiesen werden soll, und die Frage, in wie weit der Schullehrer-Pensionsfond dem zu bildenden Landes-Schulfondes incorporirt werden soll.

Ich muß zunächst auch hier eine irrige Auffassung, welche eine tendenziöse Beleidigung des Landes-Schulrathes involviren würde, als unbegründet bezeichnen. Nach dem Gesetze vom 8. Februar 1869 besteht der Landes-Schulrath aus 12 Mitgliedern, von welcher Zahl ich sieben ausdrücklich bezeichnen will: Zwei Landes-Schulinspectoren, zwei katholische und ein evangelischer Geistliche und zwei Mitglieder des Lehrerstandes; also sieben Mitglieder unter zwölf, d. i. die Mehrzahl sind solche, von denen doch gesagt werden kann, daß sie nicht ökonomische Capacitäten, sondern Fachmänner im Schulwesen sein müssen. Wenn unter den übrigen 5 Mitgliedern zufällig oder absichtlich solche Männer sind, denen Fonds-Verwaltungskenntnisse eigen sind, so sind sie jedenfalls in der Minorität, und ich bin berechtigt zu sagen: Der Landes-Schulrath ist in einer Weise zusammengesetzt, daß auf andere Fähigkeiten als auf ökonomische Fähigkeiten mehr Gewicht gelegt wird. Ich kann daher durchaus nicht einsehen, wie diese Behauptung irgend eine Beleidigung, gegen den Landes-Schulrath enthalten soll;

denn in Wirklichkeit ist bei Organisation des Landes-Schulrathes auf andere Momente mehr Rücksicht genommen worden, als auf die Fähigkeit zu einer Fondsverwaltung.

Es handelt sich nun um zwei Hauptpunkte: einerseits um die Ueberweisung der Bezirks-Schulrathes-Rechnungen an den Landesfond behufs deren Prüfung und andererseits um die Einbeziehung des Schullehrer-Pensionsfondes.

Der erste dieser Punkte wurde von dem Herrn Regierungsvertreter dahin kritisiert, daß das Kronland Steiermark oder beziehungsweise dessen autonomer Verwaltung, der Landes-Ausschuß, selbst ein Concurrent dieses Fondes sei, und ihm in dieser Eigenschaft die Prüfung der Rechnungen nicht zuzumachen könne, und daß daher zum mindestens ein Berufungsrecht an den Landes-Schulrath vorbehalten bleiben müsse.

Zu dieser Auffassung kann ich mich nicht emporschwingen oder wenn ich es richtiger bezeichnen soll, herablassen. Ich kann den Landes-Ausschuß als das autonome Organ des Landes Steiermark durchaus nicht als einen einfachen Concurrentpflichtigen bei dem Bezirks-Schulfondes betrachten, sondern ich sehe in ihm das übergeordnete Organ, übergeordnet dem Bezirks-Ausschusse, resp. Bezirks-Schulrathes sowohl nach der Landesverfassung, wie auch der Administration. Der Umstand, daß das Land die Ausfälle der Bezirks-Schulfondes deckt und diesen Subventionen gewährt, kann meines Erachtens unmöglich bewirken, daß der Landes-Ausschuß den Bezirksauschüssen coordinirt wird. Werden die Rechnungen der Bezirks-Schulfondes unrichtig erledigt, so gibt es immerhin noch genug Rechtsmittel, und diese unrichtige Erledigung des Landes-Ausschusses unschädlich zu machen. Uebrigens ja doch der Staat selbst das oberste Aufsichtsrecht über alle Theile der Verwaltung. Wegen die unrichtige Erledigung von Rechnungen gibt es aber namentlich noch einen Weg: den Rechtsweg. Selbst die Rechnungserledigungen der Staats-Buchhaltungen können im Rechtswege angefochten werden. Das also ist meiner Ansicht nach kein triftiger Grund, den Landes-Ausschuß als Organ welches zur Prüfung der Rechnungen des Bezirks-Schulfondes berufen sein soll, zu perhorresciren.

Betrachtet man den Landes-Ausschuß mit dieser Function, so hat dies große, nicht verkennbare Vortheile für sich. Ich bitte sich den Vorgang bei der Prüfung der von den Bezirks-Schulrathen vorgelegten Rechnungen zu vergegenwärtigen; betrachten wir einen Bezirk, in welchem bloß 40 Lehrer vorkommen, es gibt aber auch Bezirke mit mehr als 40 Lehrern. Da jeder Lehrer über seine Bezüge monatlich eine Quittung ausstellen muß, so gibt es in einer jährlichen Bezirks-Schulfondes-Rechnung über die Lehrergehälter allein 480

Rechnungsbelege, die geprüft werden müssen; dazu kommen aber noch die Belege über andere Ausgaben, so daß jede einzelne Rechnung einen sehr respectablen Umfang hat. Ich bitte weiter in Erwägung zu ziehen, daß wir so viele Bezirke haben, das die 4 Referenten im Landes-Schulrath unmöglich selbst alle Rechnungen und Belege prüfen können, während der Landes-Ausschuß nicht nur jedes einzelne Geschäftsstück vor der Expedition selbst in seine Hand nimmt, sondern auch durch seine Hilfsorgane wie das Secretariat u. genau zu prüfen in der Lage ist. Bei dem Landes-Schulrath wird also die Prüfung der Rechnungen, wie die Erfahrung zeigt, durch Diurnisten vorgenommen werden müssen; der Landes-Ausschuß wird jedoch die Sache selbst in die Hand nehmen. Daß der Landes-Ausschuß sich freiwillig erbieht, eine solche nicht unbedeutende neue Last zu übernehmen, ist gewiß ein erfreuliches Zeichen seiner Arbeitslust.

Das Aufsichtsrecht der Schulbehörden wird durch den Artikel VIII des vorgelegten Gesetzentwurfes genügend gewahrt; denn wie ich schon zu bemerken die Ehre hatte, ist das Resultat der Prüfung der Rechnungen dem Landes-Schulrath mitzutheilen.

So weit über die Prüfungen der Rechnungen.

Es handelt sich aber auch noch um die Einbeziehung des Schullehrer-Pensionsfondes. Auch bei dieser Frage sind mir alle Gründe des Rechts und der Zweckmäßigkeit bestritten worden. Vor Allem gilt dies von dem in der Landesordnung selbst gelegenen Rechtsgrund. Im § 20 der Landesordnung heißt es — und das läßt sich nicht bestreiten — daß jedes Vermögen, welches nach seiner Entstehung oder Widmung dem Lande Steiermark angehört, als Landesvermögen anzusehen sei. Betrachten wir die Entstehung des Schullehrer-Pensionsfondes. Alle Zuflüsse desselben ohne Ausnahme stammen aus Steiermark: die Beiträge der Volksschullehrer — und ich constatire hiebei, daß der größere Theil der Gehalte und sonstigen Bezüge der Volksschullehrer aus Landesmitteln fließen — die gesetzlichen Beiträge der in Steiermark vorkommenden Verlassenschaften, die Gebahrungs-Ueberschüsse des Schulbücher-Verlages, Erbschaften, Vermächtnisse und freiwillige Gaben und endlich die Zuschüsse aus Landesmitteln. Ist dieser Fond schon seiner Entstehung nach ohne Zweifel auf steiermärkische Zuflüsse beschränkt, so ist er ebenso seiner Verwendung nach lediglich auf die Lehrer des Landes Steiermark, deren Angehörige und Hinterbliebene beschränkt. In doppelter Beziehung ist daher der Schullehrer-Pensionsfond ein Landesvermögen.

Auch die Zweckmäßigkeitsgründe, die der Unterrichts-Ausschuß für die Bildung eines allgemeinen Landes-Schulfondes in's Feld führt, sind in Abrede gestellt worden. Es wurde nämlich eingewendet, daß auch der Landes-Schulrath in der Lage sei, aus dem Pensionsfonde Darlehen zum Baue oder Umbaue von Schulhäusern auf dem Lande zu gewähren. Ich will das nicht bestreiten, aber man bedenke die Complicationen, die damit verbunden sind. Es handelt sich nicht bloß um die Prüfung der Rechnungsausweise, sondern es handelt sich wesentlich um die Verwendung des Geldes. Darlehen sollen nicht bloß gegeben werden auf schon bestehende Schulhäuser, sondern auch um Schulhäuser erst zu bauen und daher Gelder zu leihen nach Maßgabe des fortschreitenden Baues. Will man dem Landes-Schulrath die Ueberwachung des Baues von Schulhäusern, die Anschaffung von billigem Materiale, kurz die ganze Ausführung von Schulhäusern auch zuweisen, dann verlieren wir die Begriffsbestimmung einer Schulaufsichts-Behörde vollständig.

Von Se. Excellenz dem Herrn Statthalter wurde bemerkt, daß der Landes-Schulrath dem Landes-Ausschusse vor Kurzem einen Gesetzentwurf mitgetheilt hat, worin die Bildung eines Landes-Schulfondes für Steiermark angestrebt wird. Auch ich habe diesen Gesetzentwurf eingesehen und ich bemerke, daß es ganz richtig ist, daß auch darin ein Landes-Schulfond gebildet werden soll. Es besteht aber ein wesentlicher Unterschied zwischen dem erwähnten Gesetzentwurfe und der Vorlage des Landes-Ausschusses. In dem von dem Landes-Schulrath vorgelegten Gesetzentwurfe ist zunächst keine Rede davon, daß der Landes-Schulrath den Schullehrer-Pensionsfond aus seiner Hand gibt; er will vielmehr nur einzelne Ueberschüsse desselben dem Landes-Schulfonde überlassen, und zwar will er nach der Schlußbestimmung jenen Rest des jeweiligen monatlichen Gebahrungsüberschusses hergeben, welcher sich nach Abzug eines aus dem betreffenden Ueberschusse für den Pensionsfond zu verwendenden und zu kapitalisirenden Betrages pr. Eintausend Gulden ergibt. Ich constatire aus diesem Gesetzentwurfe nur soviel, daß auch der Landes-Schulrath den Umstand anerkennt, das nicht sämtliche Zuflüsse des Schullehrer-Pensionsfondes als unantastbares Stiftungsgeld bei diesem Fonde zu verbleiben haben; er will gewisse Ueberschüsse hergeben, und es ist nicht seine Absicht, die Gelder dieses Fondes auf ewig über den Bedarf hinaus zu kapitalisiren. Es muß eben einmal der Anfang gemacht werden, die überflüssigen Einkünfte zu anderen Zwecken zu verwenden, weil sie der Fond unbeschadet seines Zweckes entbehren kann.

Indem ich auf den von der Regierung diesbezüglich mitgetheilten Gesetzentwurf zurückkomme, bemerke ich, daß der Landes Schulrath dasjenige, was er mit der einen Hand gibt, in verstärktem Maße mit der anderen wieder zurücknimmt. Der Landes Schulrath will sich nach diesem Gesetzentwurfe ein sehr ausgiebiges Anweisungsrecht, und zwar das alleinige Anweisungsrecht auf den ganzen Landes Schulfond vorbehalten, und er will unter Anderem auch das Recht sich wahren auf die Anweisung von Reisekosten-Entschädigungen und Taggeldern für die Abgeordneten der Bezirks-Lehrerconferenzen und Landes-Lehrerconferenzen; Remunerationen für die Ertheilung des Religionsunterrichtes von Seite der hiezu bestellten Religionslehrer mit Rücksicht auf den § 3 des Reichsgesetzes vom 20. Juni 1872; Unterstützungen des activen Lehrpersonales in Krankheits- oder anderen unverschuldeten Unglücksfällen bei besonderer Würdigkeit und Dürftigkeit; Unterstützungen bedürftiger Ortsgemeinden zum Behufe von Schulhaus-, Neu-, Um- oder Adaptirungsbauten. Die hiefür ausgegebenen Gelder sind reine Geschenke! Endlich behält sich der Landes Schulrath vor, unverzinsliche Darlehen an dürftige Ortsgemeinden zu gewähren zu dem eben angegebenen Zwecke von Schulhausbauten.

Es leuchtet daraus jedenfalls hervor, daß der Landes Schulrath nur wenig bieten, sich selbst jedoch viele Rechte vorbehalten will.

In dem genannten Gesetzentwurfe ist ferner auch die Kapitalisirung anderer Zuflüsse des zu bildenden Landes Schulfondes in Aussicht genommen, welche eine enorme Tragweite hat.

Der § 5 dieses Gesetzentwurfes lautet nämlich: „Von den Zuschüssen des allgemeinen steierm. Pensionsfondes und den sonstigen Einnahmen, insoferne diese nicht mit besonderer Widmung versehen sind, oder zu den Erträgnissen des eigenen Stammmögens gehören, ist jährlich und insolange die Hälfte für den Landes Schulfond zu kapitalisiren, bis sämmtliche nach § 10 dieses Gesetzes von diesem Fonde zu bestreitenden Auslagen aus den Erträgnissen des eigenen Stammmögens bestritten werden können.“

Ich habe mir Mühe gegeben, die Grenzen der hier erwähnten Kapitalisirung zu finden, und kam zu der Ueberzeugung, daß dieselben sehr weit gezogen sind. Man müßte, obwohl das Land Steiermark für die Landesfinder in Ansehung des Unterrichtes schon so viel gethan hat, für diese Kapitalisirungs-Zwecke noch Enormes leisten, um diesem Paragraph zu genügen.

Der wesentlichste Unterschied zwischen der Vorlage des Landes Schulrathes gegenüber der Vorlage des Landes-

Bezirks Schulfondes. Die Vorlage des Landes Schulrathes will die Bezirks Schulfondes mit einem Federstrich cassiren. Man kann allerdings sagen, daß es nichts verschläge, den ganzen Schulaufwand durch Landesumlagen zu decken, weil ja jetzt im ganzen Lande die Bezirks Schulfondes 7% zum Schulaufwande beisteuern. Formell wäre das richtig, man muß jedoch bedenken, daß damit auch die Thätigkeit der Bezirks Schulräthe lahm gelegt würde. Denn, wenn wir den Bezirks Schulräthen die Gebahrung mit den Bezirks Schulfondes wegnehmen, insbesondere auch jene Cassareste, die sich durch Intercalarien ergeben, so schneiden wir ihnen den Lebensnerv entzwei, da wir ihnen zugleich die Lust und Liebe zu jeglicher Thätigkeit zu Schulzwecken nehmen. Gerade dieser Umstand wurde in der vorigen Session in Petitionen von einer Reihe von Bezirks Schulräthen betont. Diese Petitionen wurden nämlich überreicht aus Anlaß der Frage über die Wahrung des Lehrer-Ernennungsrechtes für die Bezirks Schulräthe. In diesen Petitionen wurde ausgeführt, es sei wünschenswerth, daß die Bezirks Schulräthe etwas zu thun haben, und daß man ja nicht deren Competenz schmälern sollte, da mit der Schmälerung der Thätigkeit auch das Interesse an den Schulen in den Bezirken abnehme.

Und indem ich hiermit zum Schlusse komme, kann ich nicht umhin, die in Verhandlung stehende Vorlage des Unterrichts-Ausschusses nochmals auf das Wärmste zur Annahme zu empfehlen. Ich bin der Ueberzeugung, der h. Landtag wird nicht nur ein Recht ausüben, sondern auch eine Pflicht erfüllen, — und ich lege einen besonderen Nachdruck auf das Wort „Pflicht“ — wenn er beschließt, den Schullehrer-Pensionsfond in die Verwaltung des Landes zu übernehmen. Ich will dabei, obwohl es interessant wäre, nicht an die verschiedenen Schicksale erinnern, welche einzelne dermalige Landesfondes in den Händen der Regierung hatten. Daraus begründet sich die Ansicht, daß der Schullehrer-Pensionsfond sobald als möglich, und zwar bei der ersten Gelegenheit in die Verwaltung des Landes-Ausschusses gelegt werde.

Landeshauptmann: Bevor wir zur Specialdebatte übergehen, ertheile ich dem Herrn Statthalter das Wort.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Der geehrte Herr Berichterstatter hat allerdings einige Citate aus meiner Note mitgetheilt. Ich glaube jedoch im Interesse der Wahrheit hervorheben zu müssen, daß in dieser vermeintlich nach Omnipotenz haschenden Vorlage durchaus nicht die Tendenz vorwaltete, Alles an den Schulrath zu ziehen; es ist vielmehr überall das Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zum Ausdruck gebracht, da dieser ein nicht geringeres Interesse an dem

öffentlichen Volksschulwesen haben muß, als der Landes-
schulrath.

Ich habe mir diese Bemerkung erlauben müssen, weil ich denn doch nicht gleichgiltig darüber hinweg gehen kann, daß mir zugemuthet wird, daß ich dem hohen Hause gegenüber Anschauungen verrete, die mit den Anschauungen der Regierung und ihrer Organe nicht im Einklange stehen.

Ich habe mir noch das Wort erbeten, weil ich in den letzten Worten des Herrn Berichterstatters gerade die Anklage gefunden habe, gegen die ich mich auf das Entschiedenste verwahren muß.

Landeshauptmann: Wir gehen zur Special-
debatte über; ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Art. I zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Serbec** (liest den Artikel I des Gesetzes aus Beilage Nr. 54).

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung.

(Artikel I wird unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Serbec** (liest Art. II des Gesetzes aus Beilage Nr. 54).

Abgeordneter Dr. **Jozef v. Kaiserfeld** (St.-G. **Pettau**): In der Generaldebatte ist besonders betont worden, daß man durch den Landesschulfond die Möglichkeit und Gelegenheit erlangen werde, die Gemeinden bei den so nothwendigen Schulhausbauten zu unterstützen; ja es ist dies als einer der wesentlichsten Vortheile geschildert worden, welcher aus der Bildung des Landesschulfondes hervorgehen soll. Und in der That dies wäre ein nicht zu unterschätzender Vortheil. Wer die Verhältnisse auf dem Lande kennt, der weiß, wie gerade der Mangel an Schulhäusern und Schullocalitäten eines der größten Hindernisse ist, die Interessen der Schule zu fördern. Ich für meine Person bin also mit diesem Zweck, der aus der Bildung des Landesschulfondes erreicht werden soll, vollkommen einverstanden; ich glaube aber, daß, wenn man die Stylisirung des Artikels II näher in's Auge faßt, man gerade diesen Zweck nicht erreichen dürfte. Es heißt daselbst: „Aus diesem werden alle Gehalte, Functions- und Alterszulagen, Remunerationen, Pensionen, Versorgungsgenüsse und sonstige Geldbezüge aller Art für das an den steierm. öffentlichen Volksschulen bestellte Lehrpersonale und dessen Angehörige bestritten.“ Es ist also nur von Bezügen die Rede, welche dem Lehrpersonale gewidmet sind, alle anderen Auslagen sind dabei ausgeschlossen, und selbst unter den sonstigen Geldbezügen aller Art können Unterstützungen für Schulhausbauten nicht verstanden werden, weil darauf der Nachsatz folgt: „für das an den steierm.

öffentlichen Volksschulen bestellte Lehrpersonale und dessen Angehörige“.

Ich wollte auf diesen Punkt nur aufmerksam machen, und enthalte mich, diesfalls einen bestimmten Antrag zu stellen.

Abg. Dr. **Fleck** (St.-G. **Judenburg**): Ich erlaube mir, über den angeregten Punkt die Aufklärung zu geben, daß die Gewährung von Darlehen für Schulhausbauten dadurch möglich ist, daß die Verwaltung des Landesschulfondes dem Landes-Ausschusse zusteht. Wenn dieser Fond Ueberschüsse aufweisen wird, dann wird es eben die Pflicht des Landes-Ausschusses als des Verwalters des Landesschulfondes sein, für die Kapitalisirung dieser Ueberschüsse Sorge zu tragen. Die Art und Weise der Kapitalisirung ist nicht vorgeschrieben, sondern lediglich dem Landes-Ausschusse anheim gestellt, und es wird die Sache desselben sein, in einem bestimmten concreten Falle die Ueberschüsse des Landesschulfondes etwa auch so zu verwenden, daß er den Schulgemeinden Gelder darleiht zum Behufe der Herstellung von Schulhausbauten gegen mittlere Zinszahlung und etwa 20jährige Rückzahlung des Kapitals.

Diese Aufklärung dürfte vielleicht genügen, um die Bedenken des unmittelbaren Herrn Vorredners zu zerstreuen.

Abg. Dr. **Jozef v. Kaiserfeld** (St.-G. **Pettau**): Ich erlaube mir, einen Vergleich zu ziehen zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurfe und jenem, der von dem Landesschulrath herrührt. In diesem letzteren Gesetzentwurfe ist die Ermächtigung enthalten, aus dem Landesschulfondes dürftigen Ortsgemeinden zum Behufe von Schulhausbauten unentgeltliche Vorschüsse, ja selbst Unterstützungen zu gewähren. Ich kann den Herren nur die Versicherung geben, daß die Fälle, wo dürftige Gemeinden Unterstützungen zu dem erwähnten Zwecke brauchen, nicht zu den seltenen gehören. Es gibt eben Gemeinden, die nicht im Stande sind, mit Darlehen Schulhausbauten auszuführen, die vielmehr absolut unentgeltliche Unterstützungen hiefür bedürfen.

Die Gewährung von unentgeltlichen Unterstützungen aber ist dem Landes-Ausschusse nach jenem Artikel, der von dem Abgeordneten Dr. **Fleck** angezogen wurde, nicht gestattet; der Landes-Ausschuß ist nicht einmal in der Lage, unentgeltliche Darlehen zu gewähren. Aus diesem Grunde halte ich den Artikel II nicht für vollständig.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Serbec**: In dem Artikel II des vorliegenden Gesetz-

entwurfes will nur bestimmt werden, welche Leistungen aus dem zu bildenden Landes-Schul-fonde jährlich bestritten werden sollen, nicht aber die Art und Weise, wie die Ueberschüsse dieses Fondes angelegt werden sollen.

Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Fleck hat bereits hervorgehoben, daß es in der Befugniß des Landes-Ausschusses gelegen ist, die überflüssigen Capitalien zum Zwecke von Schulhausbauten zu verwenden.

Ich bemerke ferner, daß es ganz richtig ist, daß der Unterrichts-Ausschuß den Landes-Ausschuß nicht zu ermächtigen beabsichtigte, den Schulgemeinden Unterstützungen und unentgeltliche Darlehen aus dem Landes-Schul-fonde zu gewähren, wie dies der Gesetzentwurf des Landes-Schulrathes im Auge hat. Wir sind der Meinung, daß aus diesem Fonde keine Geschenke gemacht werden sollen. Wer ein Schulhaus bauen will, ist gewiß auch in der Lage, ein 5procentiges Darlehen mit Annuitäten-Rückzahlung aufzunehmen, wie dies bei Sparkassenschulden der Fall ist. Hierbei zeigt die Erfahrung, daß die Gemeinden zum Zwecke der Schulhausbauten weit größerer Anstrengungen fähig sind, als man anzunehmen geneigt wäre. Die Gemeinden haben nicht unbedeutende Umlagen ausgeschrieben, um die Kosten von Schulhausbauten decken zu können, ja sie haben das Kapital bisweilen in 3—4 Jahren vollständig zurückgezahlt.

Es scheint mir daher nicht angezeigt, durch die Normirung der Gewährung von unentgeltlichen Darlehen und Unterstützungen den Gemeinden den Eifer und Sporn zu Aufstrengungen für die Schule zu benehmen.

Ich ersuche demnach, den Artikel II nach dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung über Artikel II.

(Artikel II wird angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Sernec** (liest den Artikel III des Gesetzes aus Beilage Nr. 54).

(Artikel III wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Sernec** (liest den Artikel IV des Gesetzes aus Beilage Nr. 54):

Zu diesem Artikel habe ich zu bemerken, daß im Unterrichts-Ausschusse aus Anlaß der Petitionen mehrerer Lehrervereine ein Zusatz beantragt wurde, dahin gehend daß die Beiträge der Lehrer an Carenztaxen und Gehaltsnachlässen zum Pensionsfonde auf die Hälfte herabgesetzt werden; dieser Zusatzantrag ist gefallen.

Ungeachtet ich selbst der Antragsteller war, bin ich doch verpflichtet, dem h. Hause die Gründe des

Unterrichts-Ausschusses darzulegen, aus denen dieser Zusatzantrag gefallen ist.

Im Unterrichts-Ausschusse wurde zunächst geltend gemacht, daß die Zuflüsse der Lehrer zum Schullehrer-Pensionsfonde nur ungefähr ein Drittel des Bedarfes betragen, während die Lehrer gewiß vor Allem berufen wären, für ihre eigene Altersversorgung und für jene der dormaligen älteren Lehrer zu sorgen. Außerdem wurde hervorgehoben, daß die Beiträge der Lehrer zum Pensionsfonde sehr unbedeutend sind, indem sie bloß 2 Procent des jährlichen Gehaltes und eine einmalige Carenztaxe von 10 Procent betragen, so daß die einzelnen Lehrer diesen Abzug ohne sonderliche Einschränkung leisten können, während diese gesammten an sich unbedeutenden Beträge doch eine respectable Summe repräsentiren und für den Pensionsfond höchst wichtig sind.

Was mich persönlich bestimmte, anderer Meinung zu werden, ist die Resolution des steiermärkischen Lehrerbundes vom 24. September d. J., worin derselbe jene Petitionen förmlich desavouirt, welche die Herabsetzung der Beiträge der Lehrer zum Pensionsfonde anstreben. In der Petition des steierm. Lehrerbundes wird zudem erklärt, daß die gegentheiligen lithographirten Petitionen theilweise den unterschreibenden Lehrern unterschoben worden seien.

Die mit der Annahme des Art. IV zugleich erledigten Petitionen sind die der Lehrer des Bezirkes St. Leonhard in Windisch-Bucheln.

der Lehrer der Bezirke Feldbach und Fürstenfeld, der Lehrer des Bezirkes Oberwölz, des Vorstandes des Feldbacher Lehrervereines, der Lehrer des Bezirkes Knittelfeld, der Lehrer des Bezirkes Eibiswald, und jene des steiermärkischen Lehrerbundes.

Landeshauptmann: Ich schreite, da Niemand das Wort begehrt, über Artikel IV zur Abstimmung. (Artikel IV wird unverändert angenommen.)

Hiermit sind zugleich alle jene Petitionen erledigt, welche um Herabsetzung der Beiträge der Lehrer zum Pensionsfonde bitten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Sernec** (liest die Artikel V bis X, Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage Nr. 54).

Landeshauptmann: Ich ersuche, da Niemand zu den verlesenen Artikeln das Wort verlangt hat, jene Herren, welche die Artikel V bis X, Titel und Eingang des Gesetzes anzunehmen gesonnen sind, sich zu erheben. (Geschließt.) Die Artikel V bis X, Titel und Eingang und somit das ganze Gesetz sind angenommen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Sernec**: Der Unterrichts-Ausschuß beantragt ferner noch folgende Resolution:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, das h. k. k. Unterrichts-Ministerium zu ersuchen, in soweit es zum Zustandekommen dieses Gesetzes nöthig ist, einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, wodurch die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1869, betreffend die Verwaltung des Schullehrer-Pensionsfondes für Steiermark, entsprechend geändert werden.“

(Diese Resolution wird ohne Debatte angenommen.)

Ferner beehrt sich der Unterrichts-Ausschuß folgende Resolution zu stellen:

„b) Die dem Staatschatze durch die bisherige Verwaltung des Schullehrer-Pensionsfondes und die Rechnungs-Controle gegenüber den Bezirksschulrathen erwachsenen Auslagen für Diurnen sind bei der Uebergabe des Schullehrer-Pensionsfondes in die Verwaltung des Landes-Ausschusses aus dem Landesfonde zu vergüten.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Ich muß mich gegen die Resolution b aussprechen: Seit dem In-
leben-treten des Schullehrer-Pensionsfondes besteht zwischen der Regierung und Landesvertretung eine Differenz bezüglich derjenigen Kosten, welche durch die Verwaltung dieses Fondes erwachsen. Die Regierung hat jedes Jahr die Auslagen hierfür in's Präliminare aufgenommen, während dem entgegen die Landesvertretung eben so beharrlich jedes Jahr diese Ansprüche zurückgewiesen hat.

In der Resolution b wird nun auf einmal der Regierung in Aussicht gestellt, daß diese Auslagen vergütet werden. Das scheint mir ebensowenig anpassend als consequent zu sein. Der Fall liegt nämlich so: entweder ist die Landesvertretung verpflichtet, diese Auslagen zu bestreiten, dann kann sie diese Verpflichtung an keine Bedingung zu knüpfen und muß dieser Verpflichtung gerecht werden, wenn sie auch dem betreffenden Paragraphen in dem Reichs-Volkschulgesetze eine andere Deutung gibt, oder eine solche für zutreffender hält, — oder die Landesvertretung ist zu der erwähnten Vergütung nicht verpflichtet, und dann wäre der in der Resolution b ausgesprochene Ersatz der Auslagen ein reines Geschenk, welches meiner Ansicht nach weder der Würde der Landesvertretung noch auch der Würde der Regierung entspricht. Es würde zu-

dem auch bei der Berathung des Pensionsfondes Gelegenheit sei, diese etwa irrige Ansicht gut und dem Kompetenzconflict für immer ein Ende zu machen, indem der Landtag die Einstellung der bezüglichen Summe offen bewilligt.

Ich wiederhole, daß es mir weder passend noch consequent scheint, die Vergütung der aufgelaufenen Kosten an eine Bedingung zu knüpfen, und deshalb beantrage ich bezüglich dieser Resolution b den Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. **Vohninger** (G.-G.-B.): Auch ich gehöre zu jenen, welche Gegner der Anschauung waren, daß die Kosten, welche der Regierung aus der Verwaltung des Schullehrer-Pensionsfondes erwachsen sind, von der Landesvertretung zu ersetzen seien. Allein, da wir durch dieses Gesetz jenem Conflicte für immer ein Ende machen wollen, so finde ich es nicht unangemessen, die Resolution b zu beschließen. Ich werde daher für die Resolution b stimmen.

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Wenn die beantragte Resolution angenommen wird, so ist damit im Principe ausgesprochen, daß die Landesvertretung diesen Betrag in's Budget wird aufnehmen müssen, denn sonst wäre es eine Prämie, welche man der Regierung dafür bietet, daß sie uns die Sanction des vorliegenden Gesetzentwurfes in Aussicht stellt, und das finde ich eben unpassend und nicht consequent. (Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Sernec**: Der Unterrichts-Ausschuß hat diese Resolution nur in der Absicht gefaßt, um eine Streitfrage zwischen dem Lande und dem Aerar zu beseitigen. Laut Anmerkung im Präliminare des Schullehrer-Pensionsfondes hat der Minister für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 15. Februar 1874 verordnet, es seien die vom Landtage abgelehnten Auslagen für Diurnen dennoch wieder in das Präliminare pro 1875 einzustellen.

Um diesen Stein des Anstoßes aus dem Wege zu räumen, beantragt der Unterrichts-Ausschuß, das Opfer der Vergütung jener Auslagen zu bringen, damit kein Hinderniß mehr diesem Gesetze entgegenstehe.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung.

(Die Resolution b wird unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Sernec** (liest Resolution c aus der Beilage Nr. 54).

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort begehrt (Niemand meldet sich), schreite ich zur Abstimmung.

Die Resolution e lautet:

c) der Landes-Ausschuß werde beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Regelung des Lehrerernennungsrechtes in der nächsten Session einzubringen.

(Dieselbe wird unverändert angenommen.)

Wir gelangen nun in der Tagesordnung zum **Berichte des Unterrichts-Ausschusses über Beilage Nr. 22 des Landes-Ausschusses, betreffend die Erhaltung der öffentlichen Mädchenbürgerschule in Graz.**

(Beilage Nr. 55.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Bretschko** (von der Tribune — liest den Bericht aus Beilage Nr. 55).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St. u. M. Frohnleiten): Ich werde für das Gesetz und somit für die Errichtung der Mädchenbürgerschule in Graz um so mehr stimmen, wenn ich mir jenen Theil des Motivenberichtes gegenwärtig halte, in welchem constatirt wird, wie wenig begründet jene Ausführungen waren, daß durch das Gesetz vom 1. Mai 1874 die Interessen der Landeshauptstadt irgendwie geschädiget werden. In dem Motivenberichte des vorliegenden Gesetzes ist der Nachweis geliefert, daß heute schon jenes Verhältniß angebahnt ist, wornach gegenüber den Verpflichtungen, welche die Stadt Graz zufolge dieses Gesetzes eingehen mußte, auch ihre Rechte gegenüber dem Landesfonde zur Geltung kommen. Nach dem vorliegenden Gesetze soll der Landeshauptstadt Graz für Schulauslagen bereits die Summe von 15.000 fl. aus dem Landesfonde geleistet werden.

Dies wollte ich constatirt haben, indem ich wiederhole, daß ich für das Gesetz stimmen werde.

(Die Generaldebatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Bretschko** (liest das ganze Gesetz aus Beilage Nr. 55).

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung.

(Das Gesetz wird unverändert angenommen.)

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung sind die

Berichte über Petitionen.

Ich ersuche die Herren, welche in der Lage sind, Berichte zu erstatten, sich zu melden.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Bretschko** (von der Tribune): Ich habe die Ehre, im Namen des Unterrichts-Ausschusses über eine Petition des Gymnasial-Professors Josef Zitek am landschaftlichen Realgymnasium in Pettau um Zuerkennung der Quinquennalzulagen zu referiren.

Dieser Professor ist vor drei Jahren vom Gymnasium in Karlowitz an das Realgymnasium in Pettau versetzt worden und weil er damals noch nicht die volle gesetzliche Lehrbefähigung hatte, wurde er nur provisorisch angestellt. Im Laufe dieses Sommers hatte er die erwähnte Bedingung erfüllt, und der Landes-Ausschuß war in der Lage, ihn definitiv zu ernennen, was im September dieses Jahres geschah.

Der Landes-Ausschuß war aber gleichzeitig nicht in der Lage, die für die von Professor Zitek zurückgelegte Dienstzeit zukommenden Quinquennalzulagen zu bewilligen, und deshalb wendet sich der Letztere an das h. Haus mit der Bitte, daß ihm seine ganze Dienstzeit vom Jahre 1856, wo er am Karlowitzer Gymnasium zu dienen angefangen, bis heute so eingerechnet werde, daß die dafür entfallenden Quinquennalzulagen bewilliget würden.

Ich erlaube mir nun hervorzuheben, daß diese Dienstzeit des Professor Zitek in zwei Abschnitte zerfällt, die nicht gleichartig sind: nämlich in die Dienstzeit von 1856—1866, und dann von 1866 bis jetzt. Während des ersten Zeitraumes diente er ohne die gesetzliche Lehrbefähigung und führte, da er an einem bischöflichen Privat-Gymnasium wirkte, immerhin den Titel Gymnasial-Professor. Im Jahre 1866 hatte er sich die, wenn auch nicht volle Lehrbefähigung erworben, welche aber dennoch eine Anstellung nach sich ziehen kann und darf.

Der Unterrichts-Ausschuß glaubte, daß es allerdings Billigkeitsgründe dafür gibt, die Dienstzeit von 1866 bis jetzt anders zu berechnen als jene von 1856—1866.

Er war der Meinung, daß auch im Staatsdienste solche Fälle wiederholt vorgekommen sind, daß bei Ergänzung einer unvollständigen Lehrbefähigung die derselben vorausgegangene Dienstzeit in das Quinquennium eingerechnet wurde und daß auch im Falle des Professors Zitek die Jahre von 1866 angefangen für die Bewilligung von Quinquennalzulagen eingerechnet werden.

Der Unterrichts-Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es werde dem Professor Josef Zitek die Dienstzeit vom 1. October 1866 angefangen, in der Weise an-

gerechnet, daß sie für die Bewilligung von Quinquennalzulagen maßgebend sei.“

Natürlich ist dadurch nicht ausgesprochen, daß die Zeit vom Jahre 1856 bis 1866 nicht sein-er Zeit in die gesammte Dienstzeit des Professors einzurechnen sei, hier handelt es sich bloß um die Einrechnung derjenigen Zeit, für welche jetzt Quinquennalzulagen bewilligt werden sollen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Unterrichts-Ausschusses ohne Debatte angenommen.)

Ich habe noch über eine zweite Petition zu berichten, über die Petition des Vereines der Kinderbewahranstalten in Graz um Bewilligung einer Jahressubvention aus Anlaß der beabsichtigten Einführung des Kindergartensystemes bei den 5 Kinderbewahr-Anstalten des Vereines.

Dieser Frauenverein hat sich um die Pflege und Erziehung der Kinder in dem vorschulpflichtigen Alter durch den langen Zeitraum von mehr als 30 Jahren bedeutende Verdienste erworben; er hat nach und nach seine Thätigkeit an fünf verschiedenen Orten in Graz aufschlagen und Anstalten zur Aufnahme armer Kinder im Alter zwischen dem 3. und 6. Lebensjahre gründen können. Er hat sich vorzugsweise darauf beschränken müssen, die Kinder in Obhut zu nehmen, und theilweise auf den Schulunterricht durch Lehrer vorzubereiten. Für diesen Umfang seiner Thätigkeit reichen seine Einnahmen vollständig aus und würden auch für die Zukunft vollständig zureichen, allein in letzterer Zeit ist in Folge der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schulwesens eine wesentliche Aenderung in dieser Beziehung eingetreten. Auch die Zeit vor dem zurückgelegten 6. Lebensjahre, die Zeit vom 3. bis zum 6. Lebensjahre, soll bei den Kindern so ausgenützt werden, daß ihre geistigen Kräfte in zweckmäßiger Weise geweckt werden, daß sie eine den Vorschriften der Pädagogik angemessene Beschäftigung erhalten, und daß zugleich auf das physische Wohl der Kinder entsprechend Bedacht genommen werde.

Es ist im Jahre 1872 eine Verordnung des Unterrichts-Ministeriums erschienen, in welcher Grundsätze über die Erziehung der Kinder in diesem Alter auseinander gesetzt werden; dies ist die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, womit Bestimmungen über Kindergärten und damit verwandte Anstalten erlassen werden. In dieser Verordnung heißt es im § 26: „Die Kinderbewahranstalten haben die Aufgabe, die Kinder der arbeitenden Klasse zur Beaufsichtigung und zweckmäßigen Beschäftigung aufzunehmen, dieselben an Reinlichkeit, Ordnung und gute Sitten zu

gewöhnen, und ihnen Liebe zur Arbeit einzuflößen u. s. w.“, und am Schlusse dieses Paragraphen heißt es: „Hierbei ist das Augenmerk darauf zu richten, daß die Einrichtungen den pädagogischen und sanitären Anforderungen der Gegenwart entsprechen, und daß jeder Schulunterricht von diesen Anstalten streng ausgeschlossen bleibe.“

Gelegenheitlich der Visitationen der obenerwähnten Kinderbewahranstalten durch die Schulbehörde hat sich herausgestellt, daß die Kinder nicht durchaus in angemessener Weise beschäftigt werden und daß sie nicht in den sanitären Anforderungen hinlänglich entsprechenden Localitäten untergebracht sind, und es ist der Vereinsverwaltung empfohlen worden, zu erwägen, ob sie nicht von dem bis jetzt befolgten Systeme einen Uebergang anbahnen wollte zu jenem, welches durch die Verordnung für Kindergärten normirt wurde.

Der Verein für Kinderbewahranstalten hat sich bereit erklärt, den jetzt maßgebenden Ansichten für die Beschäftigung der Kinder zwischen dem 3. und 6. Lebensjahre Rechnung zu tragen und so allmählig dem Kindergartensysteme auch in seinen Anstalten Eingang zu verschaffen, jedoch erfordert dies eine Mehrauslage im Betrage von circa 1400 fl. Da aber der Verein diese Mehrauslagen aufzubringen nicht im Stande ist, wendet er sich an das h. Haus und bittet um eine Subvention für Erhaltung derjenigen Personen, welche den Uebergang zum Kindergartensysteme anzubahnen allein geeignet sind, um eine Subvention zur Besoldung von Kindergärtnerinnen. Der Verein ist bereit, fünf Gärtnerinnen zur halbtägigen Beschäftigung an den fünf Kinderbewahranstalten aufzunehmen, und es würde sonach wenigstens in der Hälfte des Tages in jeder Anstalt eine zweckentsprechende Beschäftigung der Kinder eintreten, durch die übrige Zeit hingegen würden Wärterinnen nach wie vor die Kinder in Obhut haben, während sie zu der Zeit, als die Kinder durch die Kindergärtnerinnen beschäftigt werden, letzteren unterstützend zur Seite ständen. Aus dem Grunde, setzt der Verein auseinander, könne er durch Einführung des Kindergartensystems nichts ersparen, indem er die bisherigen Individuen auch dann braucht, aber für Besoldung der Kindergärtnerinnen noch mehr Aufwand machen muß.

Ebenso wendet sich dieser Verein an den Gemeinderath der Stadt Graz, damit er von demselben eine Subvention erhalte, um jene Erweiterung der Localitäten durchzuführen zu können, die von maßgebender Seite als wünschenswerth und nothwendig anerkannt ist. Der Unterrichts-Ausschuß hat sich mit der

vorliegenden Frage eingehend beschäftigt und beehrt sich folgenden Antrag zu stellen:

„Der h. Landtag wolle beschließen, dem Vereine der Kinderbewahranstalten in Graz werde zur Befolgung von 5 Kindergärtnerinnen den Betrag von 1000 fl. bewilligt und dieser Betrag in das Präliminare Cap. V Titel 7 als Rubrik IV eingestellt; — eventuell die Rubrik III „Beiträge zur Fortbildung der Lehrer“ auf 2500 fl. erhöht.“

Die Rubrik III des Voranschlages der Landesfonde für das Jahr 1875 hat als „Beiträge zur Fortbildung der Lehrer“ 2000 fl. eingestellt.

Der Unterrichtsausschuß war nun der Ansicht, daß entweder die ganz neue Rubrik IV „Unterstützung des Vereines für Kinderbewahranstalten“ mit 1000 fl. eröffnet, oder daß eventuell zu eben diesem Zwecke in Rubrik III der Betrag von 2000 fl. auf 2500 fl. erhöht werde.

Es dürfte wohl kaum nöthig sein, jene Motive anzuführen, die den Unterrichtsausschuß bei seinen Anträge leiteten. Es ist ja alt bekannt, wie wichtig und nothwendig die Pflege der im vorschulpflichtigen Alter stehenden Kinder ist, und wie sehr durch vernünftige Maßnahmen in dieser Periode die Erreichung der angestrebten Unterrichtszwecke in der Schule gefördert wird.

Abg. **Vohninger** (G.-G.-B.): Es ist meinerseits wirklich unverzeihlich, daß ich in dieser Sache die Geduld des h. Hauses bei der vorgerückten Stunde in Anspruch nehme. Aber ich glaube, dies ist eine so eminent locale Angelegenheit, daß die Angehung des Magistrates von Graz wegen einer Unterstützung zur Errichtung von Kindergärten der einzig richtige Weg ist, denn sonst setzen wir uns der Gefahr aus, daß wir überall, wo Kindergärten sind, Subventionen bewilligen müssen.

Ich bitte daher das h. Haus, auf diesen Antrag nicht einzugehen und stelle demnach den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung über diese Petition.

Abg. Dr. **Josef v. Kaiserfeld** (St.-G. Pottau): Unter welcher Rubrik soll denn dieser Betrag im Präliminare eingestellt werden?

Landeshauptmann: Ich will nur bemerken, daß ich diesen Antrag nicht zur Abstimmung bringen kann, weil derselbe der Verhandlung über diesen Titel des Voranschlages präjudiciren würde, welchen der Landtag erst festzustellen haben wird. Denn der Antrag des Unterrichtsausschusses nimmt bereits an, daß die in's Präliminare eingestellte Summe von 2000 fl. schon bewilligt ist. Weil dies noch nicht geschehen ist, deshalb kann ich diesen Antrag nicht zur Abstimmung bringen. (Rufe: Sehr richtig!)

Berichterstatter des Unterrichtsausschusses Dr.

Wretschko: Nach den Andeutungen des Herrn Landeshauptmannes scheint hier ein Mißverständniß zu sein. Der Antrag des Unterrichtsausschusses besteht aus zwei Theilen. Der erste Theil spricht nicht vom Präliminare, sondern nur der zweite eventuelle Theil des Antrages des Unterrichtsausschusses. Derselbe dachte sich, daß, wenn das h. Haus nicht in der Lage wäre, auf diese Petition in dem Sinne einzugehen, daß 1000 fl. bewilligt würden, derselben doch durch eine kleine Erhöhung der Post Genüge geleistet würde, welche bis jetzt für die Fortbildung der Lehrer seit Jahren im Präliminare eingestellt war, nämlich durch die Erhöhung der Rubrik III von 2000 fl. auf 2500 fl. Es wird nicht eine neue Einstellung von 2500 fl. verlangt, das ist nicht der Fall, denn 2000 fl. sind bereits im Präliminare unter Rubrik III „Beiträge zur Fortbildung der Lehrer“ eingestellt.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter scheint mich mißverstanden zu haben. Ich will nicht den ersten Theil des Antrages von der Abstimmung ausschließen, sondern nur den eventuellen Antrag. Wenn der erste Theil des Antrages des Unterrichtsausschusses nicht angenommen würde, dann kommt der zweite eventuelle Theil des Antrages nicht mehr zur Abstimmung, weil er auf der Voraussetzung beruht, daß die 2000 fl., die im Präliminare in Rubrik III eingestellt sind, vom h. Hause bereits angenommen sind. (Zustimmung.)

Berichterstatter des Unterrichtsausschusses Dr.

Wretschko: Was der Herr Landeshauptmann bemerkte, habe ich auch in Bezug auf die Abstimmung gemeint. Ich werde mir aber erlauben, ein paar Worte auf die Anschauungen des Herrn Abgeordneten **Vohninger** zu erwidern.

Im Unterrichtsausschusse wurde allerdings auch der Umstand in's Auge gefaßt, daß diese Angelegenheit eine locale der Stadt Graz ist; allein, es ist mit voller Bestimmtheit in der Petition nachgewiesen, daß ein großer Theil der Kinder, welche seit Jahren in den Kinderbewahranstalten sind, nicht nach Graz zuständig sind, sondern Familien angehören, welche vom ganzen Lande aus Unter-, Mittel- und Obersteiermark aus verschiedenen Gründen nach Graz kommen, und hier ihre Kinder in solche Institute geben.

Dies bestimmte den Unterrichtsausschuß anzunehmen, daß der Sache ein derartiges Gepräge zukommt, daß man dafür auch Landesmittel in Anspruch nehmen kann.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag der Unterrichtsausschusses, und zwar nur den Hauptantrag zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen, dem Verein der Kinderbewahranstalten in Graz werde zur Besoldung von 5 Kindergärtnerinnen der Betrag von 1000 fl. bewilligt und dieser Betrag in das Präliminare Capitel V Titel 7 als Rubrik IV eingestellt.

(Dieser Antrag wird mit 24 Stimmen gegen 16 Stimmen abgelehnt.)

Ich beantrage nun den Schluß der Sitzung und ersuche die Herren, nach Schluß der Plenarsitzung noch eine kurze Zeit zu einer vertraulichen Sitzung hier zu verweilen.

Ich habe den Herren noch zur Kenntniß zu bringen, daß die Direction der Landes-Ackerbauschule die Herren Mitglieder des h. Landtages zum Besuche der Prüfung dieser Schule am 13. October d. J. um 9 Uhr Vormittags einladet.

Der Finanz-Ausschuß hält heute um $\frac{1}{2}$ 5 Uhr eine Sitzung.

Die nächste Sitzung bestimme ich auf Montag den 5. October Vormittags um 10 Uhr und stelle auch die

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Grafen Alfred d'Avernas und Platz, betreffend

eine Zusatzbestimmung zum § 66 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, Z. 19, über die Bezirksvertretungen. (Beilage Nr. 57).

2. Begründung des Antrages des Abgeordneten Seidl, betreffend die Gewährung von Steuernachlässen bei Unglücksfällen. (Beilage Nr. 60).

3. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Vereinfachung der Controlsgeschäfte bei der Buchhaltung und deren Verbindung mit der Liquidatur. (Beilage Nr. 61).

4. Antrag des Unterrichts-Ausschusses, betreffend die Creirung von 6 Stipendien für absolvirte Zöglinge behufs Heranbildung von Bürgerschullehrern. (Beilage Nr. 62).

5. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage für das Jahr 1875 und dem bezüglichlichen Rechnungsberichte über Kapitel V „Bildungszwecke“ Titel 9 Taubstummen-Lehranstalt. (Beilage Nr. 56).

6. Eventuell Berichte über Petitionen.

Ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 40 Minuten.)